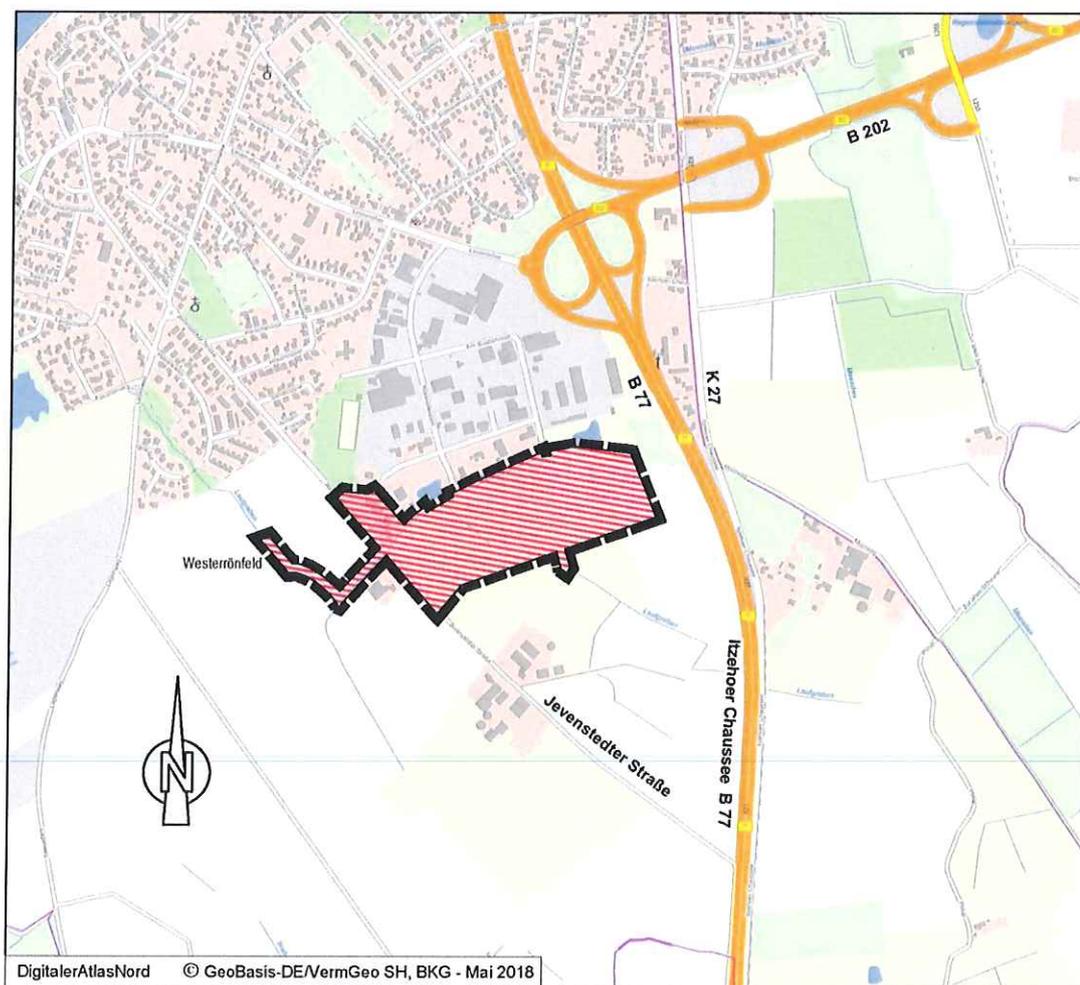


Gemeinde Westerrönfeld

Kreis Rendsburg-Eckernförde

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung mit Umweltbericht



DigitalerAtlasNord GeoBasis-DE/VermGeo SH, BKG – Okt 2017

Verfahrensstand nach BauGB

24.06.2020

Bearbeitung:

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 10

GSP Gosch & Prieve
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)



Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Auslegungsexemplar

Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 27.07.2020 bis 31.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgrundlagen	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	4
2.1	Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	4
2.2	Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Entwurf 2018).....	5
2.3	Regionalplan für den Planungsraum III	7
2.4	Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Fortschreibung 2016 – 2025)	8
2.5	Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	11
3	Alternativstandorte und Innenentwicklungspotenziale	12
4	Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung	14
5	Planungsziel	15
6	Zeitraumen für die Umsetzung	15
7	Darstellungen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes	15
8	Ver- und Entsorgung	17
9	Archäologie, Altlasten, Kampfmittel	18

Teil I: Begründung

1 Planungsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld hat in ihrer Sitzung am 08.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wiemelshorn“ sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerrönfeld stellt die Fläche des Plangebiets als Fläche „Außengebiet – Grünland“ dar. Um das geplante Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 26 entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Westerrönfeld folgt mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Westerrönfeld gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die entsprechenden Geltungsbereiche umfassen die deckungsgleichen Plangebiete.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.v. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Bundesnaturschutzgesetz m 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zum vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch eine Informationsveranstaltung am 14.03.2018 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Das Verfahren dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise werden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am ... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom ... bis abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; mit dieser Aufgabe wurde das Büro Franke's Landschaften und Objekte, Kiel beauftragt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

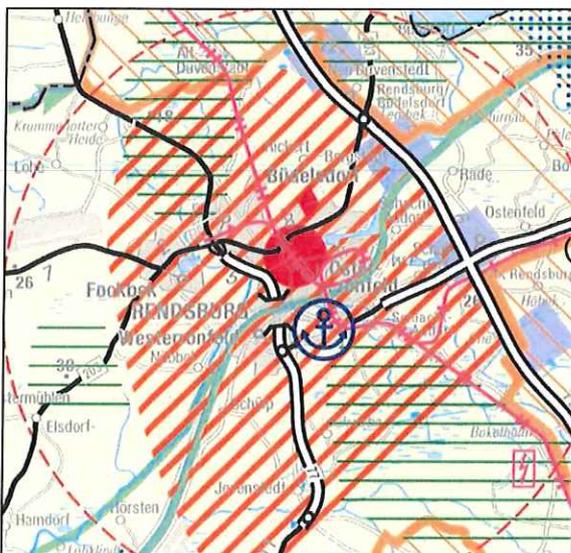
Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeinde-/Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3,4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

2.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Westerrönfeld die nachfolgenden Darstellungen:



- Die Gemeinde Westerrönfeld liegt im ländlichen Raum im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Rendsburg.
- Sie befindet sich innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Rendsburg.
- Die Gemeinde Westerrönfeld grenzt an eine Biotopverbundachse auf Landesebene.

Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. (1.5, 2 G, LEP)

Die Standortbedingungen für die Wirtschaft sollen durch das Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie und eine gute verkehrliche Anbindung an regionale und überregionale Wirtschaftsverkehre verbessert werden. (1.5, 3 G)

Bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, technische und soziale Infrastruktur, Freizeit, Kultur und Freiraumsicherung soll zusammengearbeitet werden. Dabei sollen möglichst interkommunale Vereinbarungen getroffen werden (1.5, 5 G)

Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsgemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass flächensparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden. (2.6, 1 G)

Die Gemeinde Westerrönfeld folgt den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, indem sie durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 26 neue Gewerbeflächen entwickelt und die Gemeinde Westerrönfeld als Wirtschaftsstandort stärkt. Als Mitglied des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg sind die potenziellen gewerblichen Entwicklungsflächen in der Gemeinde Westerrönfeld mit den Mitgliedsgemeinden Alt-Duvenstedt, Borgstedt, Büdelsdorf, Jevenstedt, Fockbek, Nübbel, Osterrönfeld, Rendsburg, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpl b. Rendsburg bereits vorabgestimmt. Eine weitere interkommunale Abstimmung der Planung erfolgt im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Die Gewerbeflächen entstehen südlich des bereits bestehenden Gewerbegebiets „Rolandskoppel“ und bilden somit den künftigen Siedlungsrand der Gemeinde Westerrönfeld und ergänzen dieses in seiner Nutzung und Funktion.

2.2 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Entwurf 2018)

Mit der Kabinettsbefassung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes am 27. November 2018 wurde der Planentwurf auf der Internetseite der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH freigeschaltet. Das gesetzlich vorgegebene Online-Beteiligungsverfahren startete am 18. Dezember 2018 und endete am 31. Mai 2019. Der Beteiligungsprozess ist so weit fortgeschritten, dass von einer ausreichenden Verlässlichkeit des Entwurfs ausgegangen werden kann. Zudem sind zwischen dem Entwurf zur Fortschreibung und dem LEP aus 2010 für die Gemeinde Westerrönfeld keine die Planung betreffenden Unterschiede dargestellt.



- Die Gemeinde Westerrönfeld liegt im ländlichen Raum im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Rendsburg.
- Sie befindet sich innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Rendsburg.
- Die Gemeinde Westerrönfeld grenzt an eine Biotopverbundachse auf Landesebene.

Abbildung 2: Ausschnitt Fortschreibung LEP S-H 2018, Quelle: www.bolapla-sh.de

Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie

Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass flächensparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden (3.7, 1 G, LEP S-H 2018).

Flächen für Gewerbe und Industrie, die nicht den Bedingungen nach Kapitel 3.7 Absatz 1 Satz 1 entsprechen, sind vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadtrandkerne (Kapitel 3.1) sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen (Kapitel 3.3). Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (3.7, 2 Z, LEP S-H 2018).

In interkommunalen Vereinbarungen (Kapitel 3.8 Absatz 2) zwischen benachbarten Gemeinden können auf der Grundlage eines abgestimmten Konzepts bei Bedarf weitere Gemeinden benannt werden, die sich für eine größere Gewerbeflächenentwicklung eignen.

Die Gemeinden sollen unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten

- über spezifische Standortvoraussetzungen für Gewerbe und Industrie verfügen,
- eine gute überörtliche Verkehrsanbindung einschließlich guter ÖPNV-Anbindung der Arbeitsplätze haben sowie
- räumlich gut dem Zentralen Ort oder den Siedlungsachsen zugeordnet sein (3.7, 3 G, LEP S-H 2018).

In den Regionalplänen benannte Gemeinden mit einer besonderen Funktion gemäß Kapitel 3.2 Absatz 1 sind hierfür geeignet. In den interkommunalen Vereinbarungen ist der Umfang der Gewerbeflächenentwicklung für die beteiligten Gemeinden verbindlich festzulegen und am regionalen

Bedarf auszurichten. Schwerpunkte (Absatz 2) und Gemeinden nach Kapitel 3.2 Absatz 1 sind vorrangig zu berücksichtigen (3.7, 3 Z, LEP S-H 2018).

Natur und Umwelt

Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sollen in ihrer gewachsenen Vielfalt sowie in ihrer ursprünglichen Verbreitung und natürlichen Entwicklung geschützt werden. Dieses gilt auch für die einzelnen Naturräume und Ökosysteme. Soweit nötig und möglich, sollen sie regeneriert oder neu entwickelt werden. Dabei soll der Biotop- und Ökosystemschutz umgesetzt werden, der letztlich auch Grundlage für den Schutz von einzelnen Arten ist.

Die herausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggeschehen soll erhalten und gestärkt werden. Zum Schutz des Klimas, der Böden und der Gewässer sowie als Lebensraum für viele Arten soll das Dauergrünland als Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten werden (6.2, 2 G, LEP S-H 2018).

Oberflächengewässer sollen mit ihren Ufern und gegebenenfalls mit ihren überschwemmten Bereichen geschützt und nachhaltig genutzt oder bewirtschaftet werden. Dabei sollen auch ihre Einzugsgebiete berücksichtigt werden. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt, ihre natürlichen Strukturen, die ökologische und wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sowie die Wasserqualität sollen erhalten oder so verbessert werden, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die Gewässer erreicht wird. [...]

(6.2, 4 G, LEP S-H 2018).

Die Vorgaben der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (Entwurf 2018) stehen dem Vorhaben der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld nicht entgegen. Durch die Ausweisung gewerblicher Bauflächen am südlichen Siedlungsrand werden die im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg vorabgestimmten gewerblichen Potenzialflächen für eine entsprechende Umsetzung planungsrechtlich vorbereitet. Die gewerbliche Entwicklung kommt insbesondere ortsansässigen Gewerbebetrieben zu Gute, indem sie die Möglichkeit einer Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe bietet. Durch die Lage am Siedlungsrand der Gemeinde und die Anbindung an die überregionale Infrastruktur der Bundesstraße 77 bleibt der Siedlungsraum von entsprechenden Verkehrsbeeinträchtigungen bewahrt.

Die bestehenden Biotope werden in die Planung eingebunden. Der Laufgraben wird in seiner Funktion als verbindendes Element in die Planung integriert und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die geplante Oberflächenentwässerung einbezogen.

2.3 Regionalplan für den Planungsraum III

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (RP III) Schleswig-Holstein für die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde enthält für die Gemeinde Westerrönfeld die nachfolgenden Darstellungen:

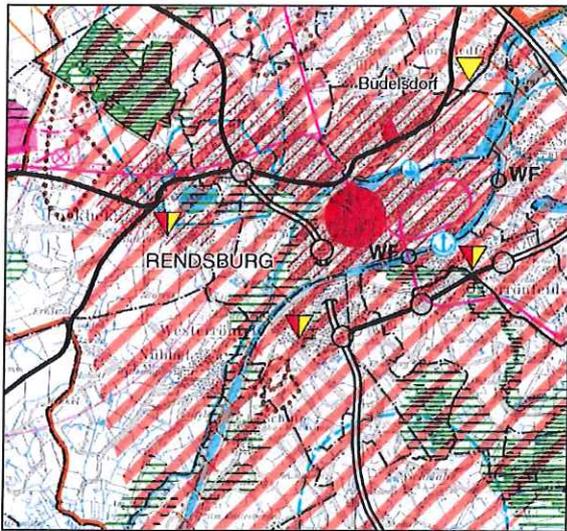


Abbildung 3 Ausschnitt Regionalplan III,
Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Westerrönhof liegt im ländlichen Raum im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Rendsburg.
- Die Gemeinde Westerrönhof grenzt östlich an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Aufgrund der guten Voraussetzungen für eine langfristig ausgerichtete stärkere Siedlungsentwicklung erhalten die Gemeinden Borgstedt, Fockbek, Osterrönhof und Westerrönhof eine planerische Wohnfunktion und/oder eine Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion.

Diese Gemeinden sollen sich aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer Infrastrukturausstattung und ihrer Flächenpotenziale in den Bereichen „Wohnen“ und/oder „Gewerbe“ stärker entwickeln als die übrigen nicht zentralörtlich eingestuften Gemeinden. (6.2, Z (2))

Die Gemeinde Westerrönhof folgt ebenso den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie durch das geplante Vorhaben die Entwicklung von Gewerbeflächen im Süden des Gemeindegebietes vorsieht und somit ihrer planerischen Gewerbefunktion gemäß Regionalplan entspricht

2.4 Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Fortschreibung 2016 – 2025)

Der Gebietsentwicklungsplan Rendsburg (GEP) beschreibt die Grundlagen und Ausgangsbedingungen einer interkommunalen Kooperation mit dem Ziel, eine abgestimmte Flächenentwicklung zu ermöglichen. So soll eine bedarfsgerechte, geordnete und auf Schwerpunkte ausgerichtete Siedlungsentwicklung ermöglicht werden.

Er greift damit die Zielsetzung einer dezentralen Konzentration des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein auf (2.5.2, 2Z, LEP).

Auszug 3. Fortschreibung GEP Rendsburg 2016 - 2025

Teil A beschreibt die allgemeinen Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren der Flächenentwicklung. Im Mittelpunkt stehen die wohnbauliche Entwicklung und das darauf bezogene Mengengerüst, also die Abschätzung des Wohnflächenbedarfs. Wie bereits in den Vorjahren wird wegen der methodischen Schwächen auf eine Abschätzung des Gewerbeflächenbedarfs verzichtet. Die Plankarte beschränkt sich auf eine Darstellung der zur Verfügung stehenden Flächen. Das Flächenangebot insgesamt deckt nach Lage und Größe eine große Bandbreite unterschiedlichster Bedarfe ab.

Teil B stellt in Kartenform für jede der 13 Mitgliedskommunen der Entwicklungsagentur die wohnbauliche Entwicklung in den Prioritätsstufen 1 (2016-2020), 2 (2021-2025) und 3 (ab 2026) dar. Die gewerblichen Entwicklungsflächen werden in einer den gesamten Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg umfassenden Karte dargestellt. Als gewerbliche „Entwicklungsschwerpunkte“ gelten die interkommunalen Gewerbegebiete „Borgstedtfelde“ und „Rendsburg-Osterrönfeld“.



- Die für die gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Flächen befinden sich südwestlich des Siedlungskörpers und schließen unmittelbar an diesen an.
- Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 26 umfasst die Flächen F und G, die im GEP als Perspektivflächen dargestellt werden.

Westerrönfeld	Westerrönfeld „F“	85.000	Perspektivfläche
	Westerrönfeld „G“	110.000	Perspektivfläche
	Westerrönfeld „H“	168.000	Perspektivfläche
	Westerrönfeld „I“	85.000	Perspektivfläche

Abbildung 4 Ausschnitt GEP mit zugehöriger Prioritätentabelle, Quelle: GEP Rendsburg 3. Fortschreibung 2016 – 2025

Die Gemeinde Westerrönfeld folgt den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26, da Perspektivflächen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes beansprucht werden. Im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung von ca. 9,6 ha gewerblicher Baufläche für den örtlichen Bedarf. Der an der Jevenstedter Straße ansässige gewerbliche Betrieb beabsichtigt u.a. eine Betriebserweiterung innerhalb des Vorhabengebietes mit direktem Anschluss an sein bestehendes Betriebsgelände in einer Größe von ca. 1,4 ha. Insgesamt erfolgt somit nur eine Teilumsetzung der für die Gemeinde Westerrönfeld dargestellten 53 ha gewerblicher Potenzialfläche.

Als Mitglied der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg erkennt die Gemeinde Westerrönfeld die interkommunalen Gewerbegebiete „Borgstedtfelde“ und „Rendsburg-Osterrönfeld“ als Entwicklungsschwerpunkte für die gewerbliche Entwicklung an. Im Zuge des Vorhabens der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt insbesondere eine Bereitstellung gewerblicher Bauflächenpotenziale zur Erweiterung ortsansässiger Betriebe.

Das Gewerbegebiet „Borgstedtfelde“ ist insbesondere für Unternehmen aus den Bereichen Logistik und Distribution geeignet. Das Gelände wird in interkommunaler Zusammenarbeit gemeinsam mit den Gemeinden Borgstedt, Schacht-Audorf sowie den Städten Rendsburg und Büdelsdorf vermarktet. Die Lage zeichnet sich durch die hervorragende Verbindung an die Autobahn 7 aus. In der Nachbarschaft

haben sich u.a. Amazon, SANI (Containerlösungen), Wohler (Kühlhaus Logistik) sowie der Zoll angesiedelt (Quelle: www.kielregion.de).

Das Gewerbegebiet „Rendsburg-Osterrönfeld“ befindet sich in unmittelbarer Nähe des Schwerlasthafens. Im Zuge der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Rendsburg wurden für das interkommunale Gewerbegebiet Rendsburg – Osterrönfeld neue Ziele der Ansiedlung von Unternehmen aus dem Bereich der Windenergie (Produktion, Forschung und Entwicklung) formuliert. In diesem Zuge wurden größere Grundstückszuschnitte und der Verzicht auf öffentliche Stichstraßen in die Planung aufgenommen (Begründung 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Birkenhof“, Quelle: www.amt-eiderkanal.de).

Die Standorte der Gewerbegebiete „Borgstedtfelde“ und „Rendsburg-Osterrönfeld“ sehen als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte die Ansiedlung von großflächigen überregional tätigen Gewerbebetrieben vor. Eine Ansiedlung kleinerer Betriebe bietet sich auf Grundlage der Flächenzuschnitte nur nachrangig an.

Die Umsetzung der gewerblichen Bauflächen im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 26 erfolgt durch die Gemeinde Westerrönfeld. Eine Ansiedlung größerer Gewerbebetriebe ist seitens der Gemeinde Westerrönfeld innerhalb des Vorhabengebietes nicht beabsichtigt. Der unmittelbare Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Rolandskoppel“ der Gemeinde Westerrönfeld bietet insbesondere örtlichen Betrieben die Möglichkeit einer Betriebserweiterung. Auch kleinere lokale Betriebe können in denen auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26 eher kleinteilig vorgesehenen Gewerbeflächen eine entsprechende Entwicklung vorsehen.

Das geplante Gewerbegebiet der Gemeinde Westerrönfeld stellt aufgrund der kleinteiligen Prägung keine Konkurrenz zu den Gewerbegebieten „Borgstedtfelde“ und „Rendsburg-Osterrönfeld“ als Entwicklungsschwerpunkte dar und berücksichtigt damit die interkommunalen Abstimmungen der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg.

2.5 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

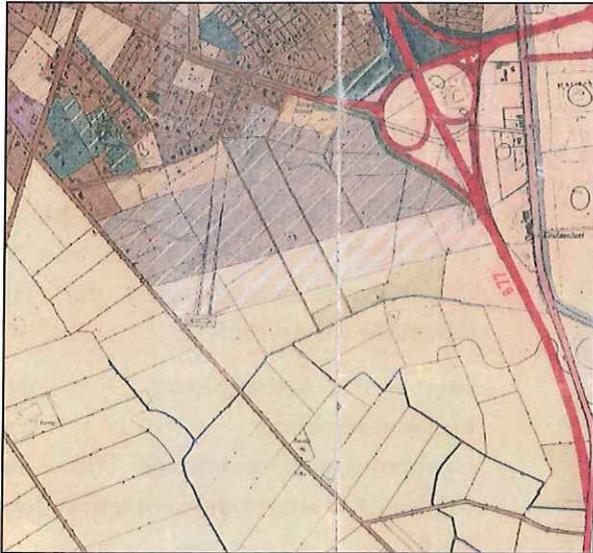


Abbildung 5: Ausschnitt derzeit wirksamer Flächennutzungsplan, Quelle: Gemeinde Westerröfeld

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (1961) der Gemeinde Westerröfeld stellt die Fläche des Plangebietes als „Außengebiet – Grünland“ dar.

Das geplante Gewerbegebiet am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Westerröfeld ist zwischenzeitlich bereits vollständig umgesetzt.



Abbildung 6: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Westerröfeld (1981), Quelle: www.amt-jevenstedt.de

Im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerröfeld (1981) wurde bereits eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Roandskoppel“ über den Laufgraben in südliche Richtung auf Ebene des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet.

Seitens der Gemeinde Westerröfeld wurde somit bereits im Jahr 1981 der planerische Wille verfestigt, die weitere gewerbliche Entwicklung als Anschluss des Gewerbegebietes Rolandskoppel vorzusehen.

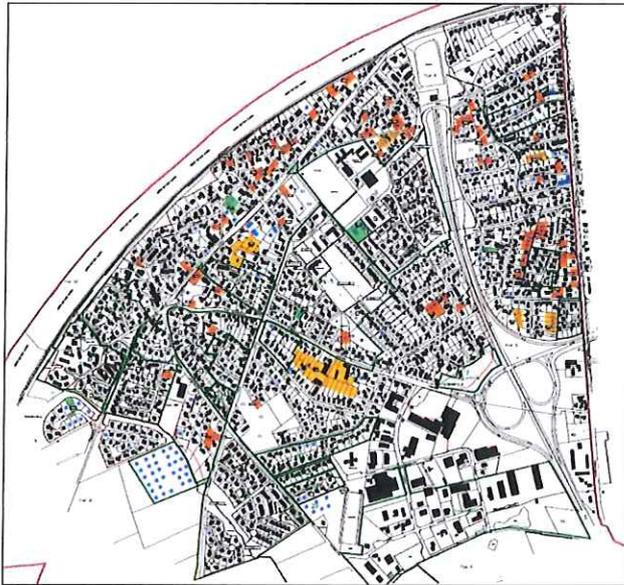
Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Westerröfeld umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich. Zur besseren Lesbarkeit und Anpassung an die heutigen Gegebenheiten umfasst die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes den deckungsgleichen Geltungsbereich wie der Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Westerröfeld.

Der Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Westerröfeld wird im Parallelverfahren mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Westerröfeld folgt mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

3 Alternativstandorte und Innenentwicklungspotenziale

Als Mitglied der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes hat sich die Gemeinde Westerrönhof bereits mehrfach mit ihren Innenentwicklungspotenzialen auseinandergesetzt.



Potenzialflächen	
	Kategorie A: Potenzialflächen mit Baurecht
	Kategorie B: Potenzialflächen mit Baurecht und erkennbaren Realisierungshemmnissen
	Kategorie C: Potenzialflächen mit Planungerfordernis bzw. Planungsempfehlung

Abbildung 7: GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale Westerrönhof, Stand 14.10.2015, Quelle: Büro für Standortplanung Tom Schmidt

Die 3. Fortschreibung des GEP Rendsburg (Juni 2016) umfasst die Angabe von 20 Innenentwicklungspotenzialen für die Gemeinde Westerrönhof.

Eine Aktualisierung der Bestandsaufnahme der Innenentwicklungspotenziale für die Gemeinde Westerrönhof erfolgte im Jahr 2015.

Da die Innenentwicklungspotenziale sich im Nahbereich zu bestehenden Wohngebieten befinden, kann eine gewerbliche Entwicklung aufgrund der zu erwartenden Emissionen zu Nutzungskonflikten innerhalb des Gemeindegebietes führen. Aus diesem Grund erfolgt die großräumig geplante gewerbliche Entwicklung seitens der Gemeinde Westerrönhof angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet, um den Abstand zu den wohnbaulichen Siedlungsflächen in einem möglichst großen Rahmen vorzusehen.

Für die bestehenden Innenentwicklungspotenziale gemäß GEP prüft die Gemeinde Westerrönhof verstärkt die Möglichkeit wohnbaulicher Nachverdichtungen, da diese innerhalb der gewachsenen örtlichen Strukturen verträglich sind.

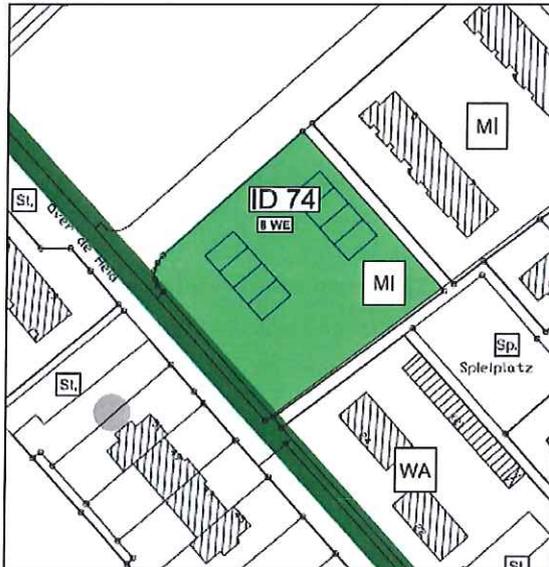
Die Gemeinde Westerrönhof hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich darum bemüht, die ermittelten Innenentwicklungspotenziale umzusetzen, um dem Grundsatz gemäß § 1a Abs. 2 BauGB des sparsamen Umganges mit Grund und Boden nachzukommen.

Für die Flächen der **Kategorie A** besteht bereits Baurecht. Diese befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde Westerrönhof. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse besitzt die Gemeinde Westerrönhof keine Zugriffsmöglichkeit für eine Bebauung der ermittelten Potenzialflächen der Kategorie A und kann somit den derzeitigen Entwicklungsstand nicht voranbringen.

Die Potenzialfläche ID 56 im Bereich Ahornweg ist bislang unbebaut. Seitens der Eigentümer wurden Anfragen zu einer baulichen Entwicklung hinsichtlich des bestehenden Planungsrechtes an das Amt Jevinstedt gestellt.

Die Potenzialfläche ID 64 im Bereich Kuhheidsberg ist bislang unbebaut.

Die Potenzialfläche ID 69 an der Straße An der Schule ist zwischenzeitlich im südwestlichen Bereich durch ein Wohngebäude mit drei Wohneinheiten bebaut.



Die Potenzialfläche ID 74 an der Straße Över de Heid ist planungsrechtlich als Mischgebiet überplant. Da nördlich angrenzend bereits Wohnbebauung entwickelt wurde, ist die Potenzialfläche ID 74 durch eine gewerbliche Nutzung zu bebauen. Aufgrund der geringen Flächengröße stellt die entsprechende Fläche nur ein geringes Potenzial für eine gewerbliche Entwicklung dar.

Die Flächen der **Kategorie B** (Potenzialflächen mit Baurecht und erkennbaren Realisierungshemmnissen) befindet sich ebenfalls nicht im Eigentum der Gemeinde Westerrörfeld. Aufgrund der oftmals als private Gartenfläche genutzten Bereiche ist eine Umsetzung der kleinteiligen Potenzialflächen nur schwer steuerbar und zeitlich nicht zu benennen.

Die Gemeinde Westerrörfeld hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich damit auseinandergesetzt, die Möglichkeiten zur Umsetzung der Flächen der **Kategorie C** (Potenzialflächen mit Planungserfordernis bzw. Planungsempfehlung) baulich zu entwickeln.



Für die Potenzialflächen ID 26 und ID 27 sind die Möglichkeiten der wohnbaulichen Entwicklung geprüft worden. Aufgrund der durch den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Westerrörfeld (2009) ermittelten Belastungen durch den Verkehrslärm wurden keine weiteren Planungsschritte vorgesehen.

Eine gewerbliche Entwicklung auf den Potenzialflächen würde allerdings zu Nutzungskonflikten mit den umliegenden Wohnbebauungen führen.

Die Potenzialfläche ID 61 wurde durch die Gemeinde Westerrörfeld mit verschiedenen städtebaulichen Konzepten belegt. Aufgrund der nicht vereinbaren Interessen der Grundstücks-

eigentümer wurde das entsprechende Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 34 „Lindenallee/Erikastraße“ im Juni 2017 durch Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt.

Im Bereich der Potenzialfläche ID 75 wurde seitens der Gemeinde Westerrönfeld im April 2015 der Bebauungsplan Nr. 32 „Eichenallee/Dorfstraße/Bahnhofstraße“ aufgestellt und Teilflächen u.a. bereits durch Mehrfamilienhäuser wohnbaulich nachverdichtet.

Gegenwärtig setzt sich die Gemeinde Westerrönfeld mit der Möglichkeit einer Umnutzung der ehemaligen Hofstelle südlich der Jevenstedt Straße und östlich der Straße Saan Sick auseinander, um in diesem Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen.

Die innerhalb des Gemeindegebietes bestehenden Innenentwicklungspotenziale stellen somit keine nennenswerten Gewerbeflächenpotenziale für eine entsprechende Entwicklung dar.

Grundsätzliche Alternativflächen an den Siedlungsrändern der Gemeinde Westerrönfeld bestehen bis auf die in der GEP benannten Potenzialflächen ebenfalls nicht. Aufgrund der gewachsenen Strukturen der Gemeinde Westerrönfeld stellen der Nord-Ostsee-Kanal im Nordwesten sowie die Siedlungsflächen der Stadt Rendsburg im Osten eine Entwicklungsgrenze dar. Die Möglichkeit einer gewerblichen Entwicklung ergibt sich somit ausschließlich in südliche Richtung, wobei die im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes befindlichen Wohnnutzungen durch eine entsprechende Entwicklung beeinträchtigt würden.

Die Fläche des Vorhabengebietes im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes stellt im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Rolandskoppel innerhalb von Westerrönfeld die einzige Möglichkeit einer Entwicklung gewerblicher Bauflächen dar.

4 Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Die Gemeinde Westerrönfeld ist eine der 10 Mitgliedsgemeinden des Amtes Jevenstedt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Gemeinde Westerrönfeld liegt südlich der Stadt Rendsburg unmittelbar südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde, östlich der Jevenstedter Straße. Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Das Plangebiet liegt

- südlich der Grundstücke Jevenstedter Straße 49, Rolandskoppel 25, 23 und 23a, 19, 17, 13 (Flurstücke 61/54 tlw., 61/101, 61/57 tlw., 61/119, 61/93, 61/87, 61/113, 61/112), der bestehenden Regenrückhaltebecken (Flurstücke 61/57 tlw., 61/45 teilweise), der Straßenverkehrsfläche „Rolandskoppel“ (Flurstücke 61/60 tlw., 61/37 und 61/49 tlw.),
- westlich der landwirtschaftlichen Flächen an der B 77 (Flurstück 12/12 tlw.),
- nördlich der landwirtschaftlichen Flächen entlang der Jevenstedter Straße (Flurstücke 12/5 tlw., 39/1 tlw.),
- nordöstlich des Grundstückes Jevenstedter Straße 51 und der daran anschließenden landwirtschaftlichen Flächen (Flurstück 38/1 tlw., 39/1 tlw.),

Es umfasst die Flurstücke (61/54, 61/57, 61/60, 68/1 (Laufgraben), 12/15, 39/1, 42/2 und 64/3 (Jevenstedter Straße) jeweils teilweise, 61/58, 61/90, 12/13, 12/14, 42/2 und 67/3) der Flur ... Gemarkung Jevenstedt.

Die Fläche des Plangebietes umfasst eine landwirtschaftliche Fläche, einen Teil der Straßenverkehrsfläche der Jevenstedter Straße, um einen Zufahrtsbereich in das künftige Quartier planungsrechtlich vorzubereiten sowie den Verbindungsbereich zur „Rolandskoppel“.

5 Planungsziel

Die Gemeinde Westerrönfeld ist durch die Nähe zu Rendsburg sowie die in diesem Bereich gut ausgebaute Infrastruktur optimal an die Landeshauptstadt Kiel und Neumünster angebunden. Die räumliche Nähe zu Rendsburg, die gute überregionale Anbindung sowie die starke Gewichtung als Wohnstandort für Pendler machen den Standort ebenso für Gewerbebetriebe als auch für Dienstleistungsunternehmen zu einem Ansiedlungsort von hoher Bedeutung.

6 Zeitrahmen für die Umsetzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 bereitet die Gemeinde Westerrönfeld derzeit die Erschließung der geplanten Gewerbeflächen vor, sodass mit einer zeitnahen Bebauung der Fläche gerechnet werden kann. Eine abschnittsweise Umsetzung der gewerblichen Bauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf Grundlage des geplanten städtebaulichen Konzeptes möglich.

7 Darstellungen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinden/Städte sind verpflichtet eine Bauleitplanung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Um die geplante gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Westerrönfeld im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wiemelshorn“ umsetzen zu können, ist die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Darstellungen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes der Rolandskoppel dar. Gleichzeitig erfolgt eine Verbindung durch die Grünflächen entlang des Laufgrabens bis an die Wohnbauflächen des Bebauungsplanes Nr. 35 westlich der Jevenstedter Straße.

Zur besseren Lesbarkeit der Planunterlagen umfasst der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld die deckungsgleiche Fläche, wie der Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Westerrönfeld.

Gewerbegebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Die Flächen südlich des Laufgrabens werden als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Ergänzend erfolgt zur Klarstellung die Aufnahme der Flächen nördlich des Laufgrabens mit unmittelbarem Anschluss an die Jevenstedter. Der bestehende Gewerbebetrieb in diesem Bereich erweitert sich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung auf den künftigen gewerblichen Bauflächen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine entsprechende Erweiterung und Betriebsverlagerung in südliche Richtung kommt den westlich der Jevenstedter Straße in Umsetzung befindlichen Wohnbauflächen des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde

Westerrönfeld zu Gute. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind zwischen der Gemeinde Westerrönfeld und dem betreffenden Gewerbetreibenden bereits getroffen.

Die gewerblichen Bauflächen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes schließen an den bislang bestehenden südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Westerrönfeld an und weisen somit ausreichende Abstände zu den wohnbaulichen Siedlungsflächen der Gemeinde auf. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Gliederung der Flächen, um zu gewährleisten, dass die Emissionen der künftigen Gewerbebetriebe zu keinen Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnnutzungen führen.

Unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung ist eine zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen innerhalb von Gewerbegebieten auszuschließen. Da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die zulässige Entwicklung innerhalb des Plangebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Westerrönfeld definiert wird, ist eine entsprechende Entwicklung durch geeignete Festsetzungen auszuschließen.

Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB)

Der Bereich westlich der Jevenstedter Straße wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die entsprechende Darstellung entspricht dem nördlich angrenzenden Bereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und stellt eine gemeindeübergreifende Grünachse als fußläufige Verbindung innerhalb von Westerrönfeld dar. Eine Erweiterung im Bereich der gewerblichen Bauflächen östlich der Jevenstedter Straße als Parkanlage ist nicht vorgesehen.

Der Bereich des Laufgrabens östlich der Jevenstedter Straße sowie eine Grünachse in südliche Richtung werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Retentionsfläche dargestellt. Die v.g. Bereiche werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Westerrönfeld für die Oberflächenentwässerung des Plangebietes vorgesehen. Gleichzeitig wird durch die entsprechende Darstellung ein Abstand zwischen den gewerblichen Bauflächen und dem Uferbereich des Laufgrabens sowie eine Gliederung des Vorhabengebietes sichergestellt.

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklg von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Der östliche Teilbereich des Vorhabengebietes wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklg von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Innerhalb der entsprechenden Flächen ist die anteilige Umsetzung für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen möglich. Eine konkrete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Westerrönfeld.

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

Biotope (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Biotope gemäß § 30 BNatSchG, welche als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes in die Darstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen werden. Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB)

Die Jevenstedter Straße wird innerhalb des Geltungsbereiches der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes als örtlicher Hauptverkehrszug gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB dargestellt.

Eine Anbindung der geplanten gewerblichen Bauflächen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorwiegend über das Gewerbegebiet „Rolandskoppel“ in nördliche Richtung, um im weiteren Verlauf an die Bundesstraße 77 anzuschließen. Entlang der Jevenstedter Straße ist ausschließlich eine unmittelbare Anbindung der angrenzenden Gewerbeflächen als Betriebserweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes nördlich des Laufgrabens vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung über die „Rolandskoppel“ gewährleistet, dass die künftigen sowie bestehenden Wohnbauflächen im Bereich der Jevenstedter Straße durch das gewerbliche Verkehrsaufkommen unbeeinträchtigt bleiben. Da seitens der Gemeinde Westerrönfeld die verkehrliche Belastung im Bereich der Kreuzung Am Busbahnhof/Lindenallee bekannt ist, erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung. Eine ggf. erforderliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit des v.g. Knotenpunktes kann auf Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung durch eine entsprechende bauliche Umgestaltung vorgesehen werden.

8 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Stadtwerke Rendsburg.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung der Gewerbeflächen wird im Rahmen eines Löschwassergrundschutzes über eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten aus den Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes sichergestellt.

Eine weitergehende Detaillierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 26.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Regenwasserentsorgung

Auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26 erfolgt die geplante Oberflächenentwässerung unter Einbeziehung des Laufgrabens. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen auf den Grundstücken soll versickern. Das Niederschlagswasser der befestigten Oberflächen auf den Grundstücken und der Straßenoberflächen innerhalb des Plangebietes wird in Regenwasserkanälen gesammelt und über Anlagen zur Regenklärung in den Laufgraben eingeleitet. Der Anteil der versiegelten Flächen auf den

Grundstücken wird mit 40% angenommen. Es wird von einer Gesamtversiegelung von etwa 50 % ausgegangen.

Der vorhandene Laufgraben ist zum Teil verrohrt und liegt im Bereich der geplanten Baugrundstücke. Um Retentionsräume für Starkregenereignisse zu schaffen, wird der Laufgraben im östlichen Bereich des Bebauungsplanes als offenes Gewässer mit entsprechenden Retentionsräumen ausgebaut. Der vorhandene Laufgraben im nördlichen Bereich wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetation (Baumbestand, Knick) ebenfalls mit Retentionsräumen naturnah ausgebaut.

Einleitungs- und Gewässerausbaugenehmigungen für den geplanten Bereich liegen bisher nicht vor. Für den Gewässerausbau wird ein Antrag gestellt.

Innerhalb des Gewerbegebietes liegt mind. ein landwirtschaftlicher Betrieb und es sind LKW-Park- und Stellplätze zu erwarten, somit ist mit einer mittleren bis starken Belastung hinsichtlich der Flächenverschmutzung zu rechnen. Daher wird das Niederschlagswasser über Regenklärbecken mit Abschlagsbauwerken in das Gewässer eingeleitet.

Gemäß den Angaben des Bodengutachters ist für nahezu das gesamte Bebauungsplangebiet eine Versickerung möglich. Die Wasserstände liegen bei 0,90 m und 4,0 m, ein Mindest-Grundwasserflurabstand von 1,0 m ist einzuhalten. Die kf-Werte liegen zwischen $2,9 \times 10^{-5}$ und $2,9 \times 10^{-4}$. In Teilbereichen muss der oberflächennahe Geschiebelehm durchörtert werden.

Die Versickerungsanlagen sind genehmigungspflichtig. Hierfür sind ggf. weitere Bodenuntersuchungen erforderlich.

Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung des innerhalb des Plangebietes anfallenden Schmutzwasser erfolgt durch Anschluss an die gemeindliche Kanalisation.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH sichergestellt.

9 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Archäologie

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gemäß § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Die Gemeinde hat sich zwischenzeitlich mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein in Verbindung gesetzt, um entsprechende archäologische Voruntersuchungen durchführen zu lassen.

Mit Schreiben vom 24.07.2018 wurde der Gemeinde Westerrönfeld durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass auf der überplanten Fläche am 17.07 – 18.07.2018 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von archäologisch relevanten Befunden durchgeführt wurden. Es bestehen

nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung. Die Flächen wurden zur Bebauung freigegeben.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Kampfmittel

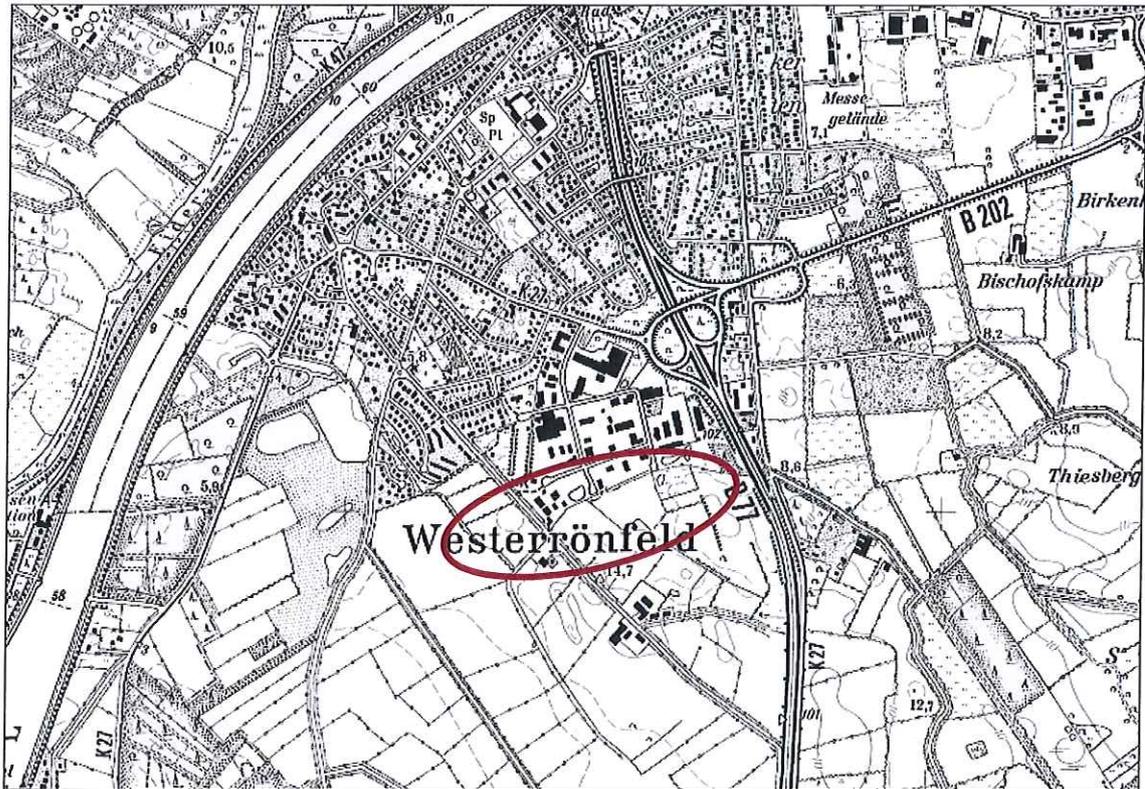
Die Gemeinde Westerrönfeld liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Mit Schreiben vom 06.06.2018 wurde seitens des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken bestehen.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Teil II

der Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand: Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen	7
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	11
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	11
2.1.1	Schutzgut Mensch	11
2.1.2	Schutzgut Tiere	16
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	18
2.1.4	Schutzgut Fläche	21
2.1.5	Schutzgut Boden	22
2.1.6	Schutzgut Wasser	25
2.1.7	Schutzgut Klima	27
2.1.8	Schutzgut Luft	28
2.1.9	Schutzgut Landschaft	29
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	32
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	33
4.	PLANUNGSALTERNATIVEN	33
4.1	Standortalternativen	33
4.2	Planungsalternativen	34
5.	STÖRFALLRELEVANZ	35
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	36
6.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	36
6.2	Massnahmen zur Überwachung	36
7.	ZUSAMMENFASSUNG	37
8.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN	37

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Mai 2018 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (F-Planänderung) und wird zeitgleich zu dieser erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c BauGB. Abweichend von der vorgegebenen Gliederungsstruktur sind die Inhalte zu den Punkten 2a und 2b der Anlage (Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung oder Nichtdurchführung des Vorhabens) im Umweltbericht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dort zusammengefasst abgearbeitet (Kap. 2).

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand Westerrönhofeld östlich der Jevenstedter Straße. Im Norden schließt sich das Gewerbegebiet ‚Rolandskoppel‘ an. Eine an der Jevenstedter Straße gelegene Teilfläche des bestehenden Gewerbegebietes (Bebauungsplan Nr. 16) wird vom Geltungsbereich mit umfasst. Im Westen, jenseits der

Jevenstedter Straße, grenzt eine landwirtschaftliche Hofstelle an das Plangebiet an. Darüber hinaus schließen sich im Westen sowie im Süden und Osten ausschließlich landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an. Der Geltungsbereich wird von Südosten kommend durch den Laufgraben durchzogen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Regenwasservorfluter, der einen Großteil des im südlichen Teil der Gemeinde anfallenden Oberflächenwassers in Richtung Nord-Ostsee-Kanal ableitet. Das Gewässer ist im südlichen Abschnitt verrohrt und trennt im nördlichen Teil die bestehenden und geplanten Gewerbeflächen als offener Graben. Westlich der Jevenstedter knickt das Gewässer nach Norden ab und ist bis zum Anschluss an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

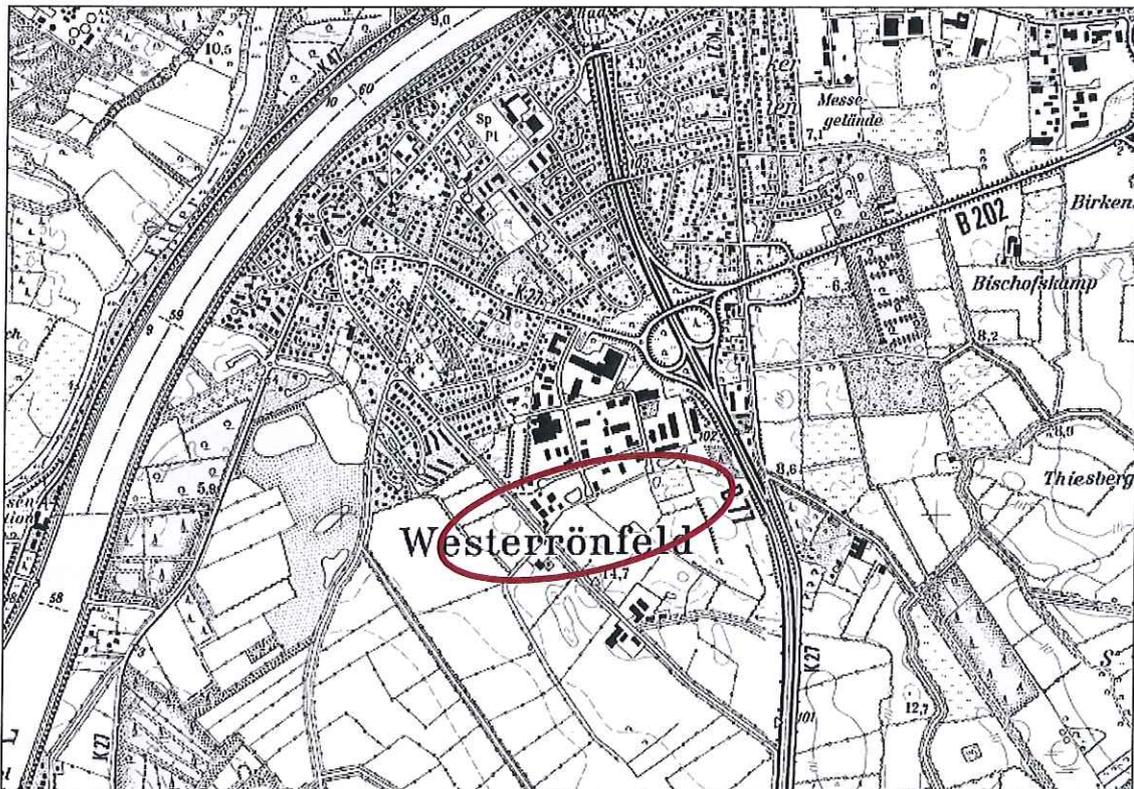


Abb. 1: Lageplan aus TK 25.000

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, für den Geltungsbereich durch Darstellung als gewerbliche Baufläche eine verbindliche Bauleitplanung zur Erweiterung des Gewerbegebietes Rolandskoppel zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen Flächen zur Fortsetzung des gemeindlichen Grünzuges entlang des Laufgrabens gesichert werden. Die Erschließung der geplanten Gewerbeflächen ist über das bestehende Gewerbegebiet gewährleistet. Es ist eine Anbindung an die Rolandskoppel und eine innere Ringschließung des Gebietes vorgesehen. Langfristig strebt die Gemeinde eine Anbindung des Gebietes an die Bundesstraße 77 über eine entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze geplanten Umgehungsstraße an.

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich neben dem einbezogenen Gewerbegrundstück und einer als Lagerplatz genutzten Fläche um landwirtschaftliche Nutzflächen, welche überwiegend als Grünland bewirtschaftet werden.

Die Flächennutzungsplanänderung stellt im Geltungsbereich östlich der Jevenstedter Straße gewerbliche Bauflächen dar. Am nördlichen Rand im Umfeld des Laufgrabens und das Gebiet querend sind öffentliche Grünflächen sowie am östlichen Rand Flächen für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) berücksichtigt. Den öffentlichen Grünflächen soll in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eine Funktion für die Regenwasserretention zugewiesen werden. Zwei vom Geltungsbereich umfasste gesetzlich geschützte Biotop sind nachrichtlich dargestellt.

Der Geltungsbereich westlich der Jevenstedter Straße ist dem Verlauf des Laufgrabens zugeordnet und als öffentliche Grünfläche dargestellt. Eine Retentionsfunktion ist auch hier möglich.

Differenzierte Beschreibungen der Planungsziele sind Teil I der Begründung der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere und 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 1.2.2 Fachplanungen

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 27.03.2020

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz

§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

Das BauGB bildet ergänzt durch die BauNVO die rechtliche Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geänd. 27.09.2017
Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.5 Schutzgut Boden

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in d Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geänd. 08.04.2019

§ 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.1 Schutzgut Mensch, 2.1.7 Schutzgut Klima und 2.1.8 Schutzgut Luft

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 04.03.2020

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen

§ 39 Allgemeiner Artenschutz

§ 44 Besonderer Artenschutz

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014

§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

§ 16 Erhaltung des Denkmals

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.10 Schutzgut Kultur

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 04.12.2018

§ 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Land

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 13.11.2019

§ 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele

§ 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 9 Verursacherpflichten

§ 10 Bevorratung von Kompensationsflächen

§ 11 Verfahren

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 13.12.2018:

§ 9 Umwandlung von Wald

§ 24 Waldabstand

Nicht berührt

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 09.12.2013.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Erstellung der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Natura 2000

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich weder Europäische Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete.

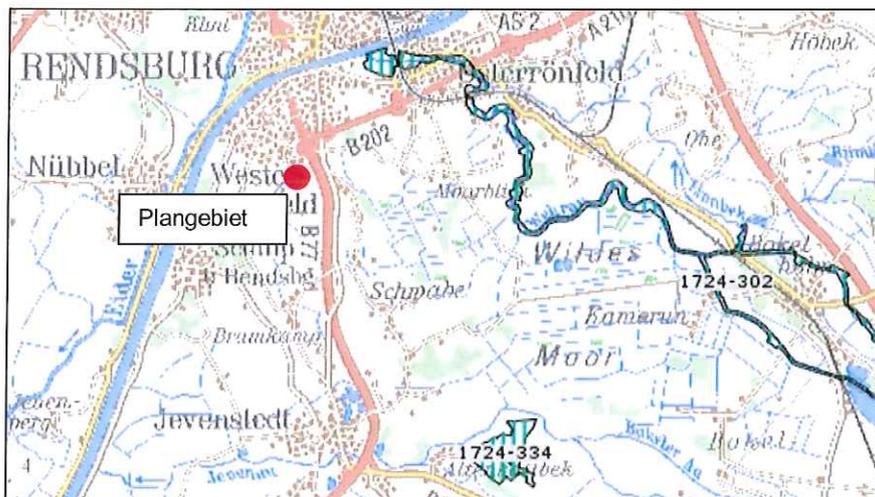


Abb. 2: FFH-Gebiete

Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das Gebiet „Wehrau und Mühlenau“ (DE 1724-302) im Osten und das Gebiet „Dünen bei Kattbek“ (DE 1724-334) im Süden. Ein Zusammenhang zum Plangebiet besteht aufgrund der räumlichen Distanz nicht, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Regionalplan des Planungsraumes III

Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde - 2000

Die Gemeinde Westerrönfeld zählt zum Stadt- und Umlandbereich Rendsburg, welcher als Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentrum sowie als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden soll. Bei Maßnahmen der Bauleitplanung sind die Erfordernisse der Kernstadt Rendsburg sowie des Stadtrandkerns Büdelsdorf zu berücksichtigen und Gebietsentwicklungsplanungen anzustreben. Der Gemeinde Westerrönfeld ist in diesem Rahmen eine planerische Wohn-, Gewerbe- und

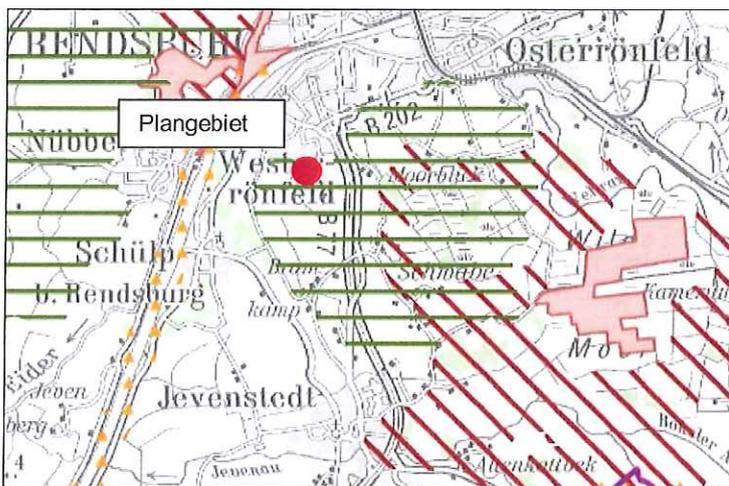
Dienstleistungsfunktion zugeordnet. Die vorliegende Gebietsentwicklungsplanung berücksichtigt den Geltungsbereich als Perspektivfläche für eine gewerbliche Entwicklung.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Regionalplanes somit nicht entgegen.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2020

Der aktuell bekannt gemachte Landschaftsrahmenplan trifft im Kartenwerk für das Plangebiet und sein direktes Umfeld folgende Aussagen.

Karte 2 stellt den Gemeindeteil zwischen dem Lagenweg und der B 77 sowie östlich der



B 77 unter der Überschrift 'historische Kulturlandschaften' als Knicklandschaft' dar. Diese Kennzeichnung umfasst auch das Plangebiet. Karte 3 verzeichnet für das Plangebiet und sein direktes Umfeld 'Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe'

Abb. 3: Auszug LRP II - Karte 2

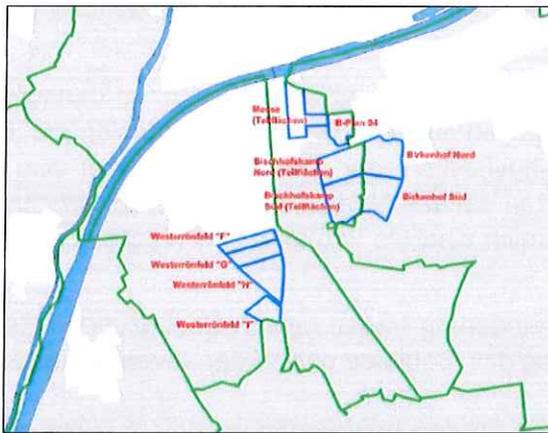
Im weiteren Umfeld des Plangebietes ist in Karte 1 der Nord-Ostsee-Kanal als 'Verbundachse' der 'Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems' dargestellt. Die Moorbereiche östlich der B 77 werden als 'Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt', als 'Schwerpunktbereich' der 'Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems' sowie als 'Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna' eingestuft. Ein direkter Bezug des Plangebietes zu den genannten schutzwürdigen Strukturen im weiteren Umfeld besteht nicht.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des geltenden Landschaftsrahmenplanes insoweit entgegen, als dass ein Teil der historischen Kulturlandschaft im Randbereich für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen und der Gewerbeentwicklung der Vorrang vor der möglichen Gewinnung von oberflächennahem Rohstoffen eingeräumt wird, da im Gemeindegebiet keine Alternativstandorte für gewerbliche Bauflächen existieren.

Flächenentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP)- Fortanschreibung 2016-2025

Die Gemeinde Westerrönfeld ist Teil der interkommunalen Kooperation im Wirtschaftsraum Rendsburg, welche sich das Ziel gesetzt hat, die Flächenentwicklungen ihrer Mitglieder frühzeitig abzustimmen, um eine auf Schwerpunkte ausgerichtete Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Für die gewerbliche Entwicklung sind Potenzialflächen ohne Zuordnung von Prioritätsstufen dargestellt.

Die dargestellten Potenzialflächen umfassen den Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Mit der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung setzt die Gemeinde den abgestimmten Flächenentwicklungsplan um.

Abb. 4: GEP Rendsburg (Fortschr. 2016-2025)
Gewerbliche Entwicklungspotenziale

Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerrönfeld - 1962

Das Flurstück 61/54 sowie ein Streifen im nördlichen Teil der Flurstücke 42/2 und 39/1 sind in der geltenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (1981) bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich der 20. Änderung stellt der wirksame Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dar. Um diese nun gewerblich erschließen zu können, ist eine Änderung, wie hiermit vorgelegt, erforderlich (§8 Abs. 2 BauGB).

Landschaftsplan der Gemeinde Westerrönfeld - 2001

Der Landschaftsplan stellt den östlich der Jevenstedter Straße und für die Entwicklung der Gewerbeflächen vorgesehenen Teil des Geltungsbereiches als Eignungsraum für gewerbliche Bauflächen und in Teilen entsprechend der bestehenden Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet dar.

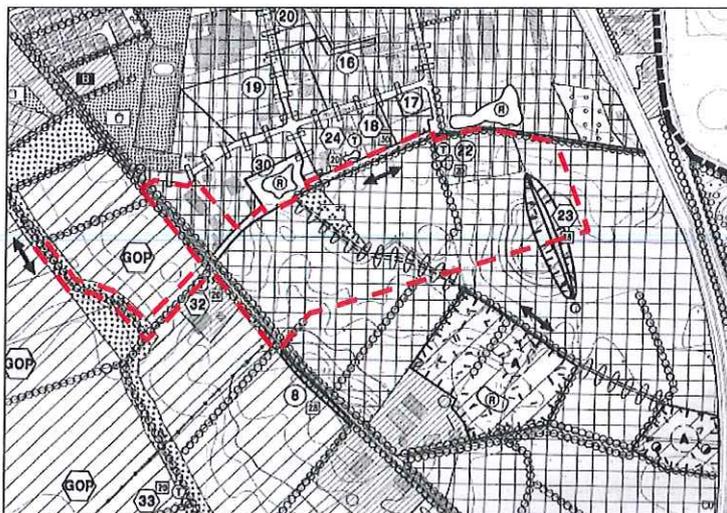


Abb. 5: Auszug
Landschaftsplan - Entwurf

Für den Laufgraben werden in diesem Bereich verschiedene Aussagen getroffen. Der am Nordrand des Plangebietes verlaufende Abschnitt wird als örtliche Biotopverbundachse eingestuft. Für den von Südosten nach Nordwesten durch das Plangebiet verlaufenden Abschnitt ist als Entwicklungsziel ein ‚den Grabenlauf einbeziehender Grünzug‘ mit einer Aufweitung zu einer öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Die vorhandenen das Gebiet rahmenden und gliedernden Knicks sind als zu ‚erhaltende Biotope‘ aufgenommen. Der Steilhang im östlichen Teil des Plangebietes ist als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst,

ebenso wie das Kleingewässer im nördlichen Teil (vgl. Biotopnr. 22 und 23 des Landschaftsplanes).

Das westlich der Jevenstedter Straße gelegene Flurstück, welches anteilig, im Verlauf des Laufgrabens, in den Geltungsbereich einbezogen ist, stellt der Landschaftsplan als ‚Eignungsraum für die Ausweisung von Siedlungsflächen‘ dar. Der Graben selbst wird als örtliche Biotopverbundachse eingestuft und in seinem Verlauf eine geplante ‚öffentliche Grünfläche‘ dargestellt. Auch in diesem Bereich sind die vorhandenen Knicks als zu ‚erhaltende Biotope‘ aufgenommen.

Die Festsetzungen der vorliegenden F-Planänderung tragen diesen Darstellungen Rechnung. Die vorgesehene gewerbliche Nutzung des Gebietes östlich der Jevenstedter Straße entspricht der übergeordneten Planung.

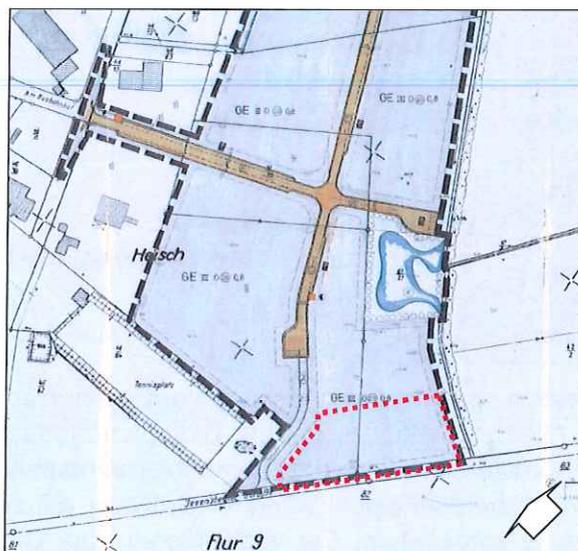
Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes für den Laufgraben werden in leicht abgewandelter Form berücksichtigt. Im westlichen Abschnitt wird die geforderte öffentliche Grünfläche übernommen. Im östlichen Abschnitt soll der Laufgraben in das Konzept zur Oberflächenentwässerung einbezogen und als Retentionsraum mit Grünflächenfunktion im Sinne des geforderten Grünzuges gesichert werden. Auf diese Weise wird das Fließgewässer auf der gesamten Strecke als zusammenhängende Landschaftsstruktur erhalten.

Das gesetzlich geschützte Biotop (Steilhang im Binnenland) im östlichen Plangebiet wird erhalten und in die angrenzend geplante Ausgleichsfläche integriert, ebenso wie das vorhandene Kleingewässer in den für die Regenwasserretention geplanten Grünzug eingebunden werden soll.

Erhalt, Entwidmung oder Beseitigung der vorhandenen Knicks sowie die erforderliche Kompensation gemäß Knickerlass werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen somit den Zielen des Landschaftsplanes nicht entgegen. Die vorliegende F-Planänderung weicht im Detail geringfügig von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, die Ziele der räumlichen Entwicklung werden jedoch umfassend beachtet.

Bebauungsplan Nr. 16 Gemeinde Westerrönfeld (1988)



Der geltende Bebauungsplan Nr.16 setzt für das von der Flächennutzungsplanänderung umfasste Flurstück 61/54, Flur 4, Gemarkung Westerrönfeld im Südwesten des Plangebietes ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 2,0 fest. Es sind Gebäude in offener Bauweise mit maximal 3 Vollgeschossen zulässig.

Aufgrund der geplanten Erweiterung des dort ansässigen Betriebes nach Süden, ist eine Einbeziehung dieses Teilbereiches in der Neuaufstellung berücksichtigt, um gleiche Rahmenbedingungen für seine Entwicklung zu ermöglichen.

Abb. 6: Auszug B-Plan Nr. 16 (Abb. nicht genordet)

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß Nr. 2a und b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens werden eine Bestandsbeschreibung sowie eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorangestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Teile des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Als Produktionsstandorte dienen sie der Nahrungsmittel- oder Rohstoffversorgung sowie der Existenzsicherung des wirtschaftenden Betriebes und seiner Mitarbeiter.

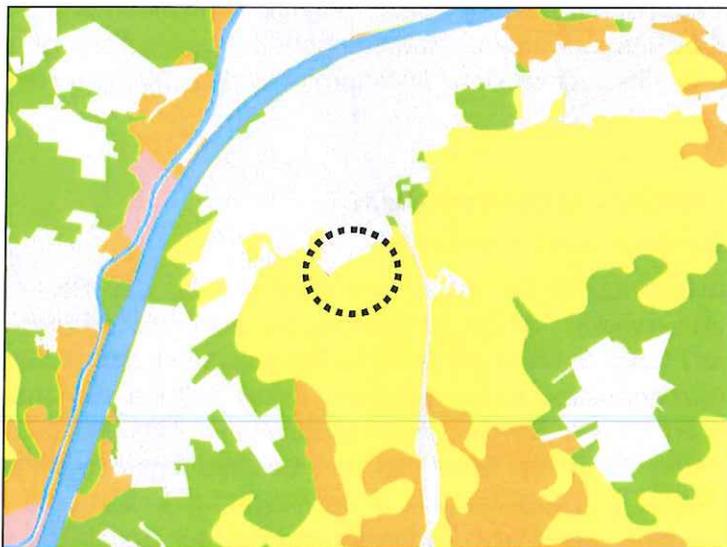


Abb. 7: Auszug aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas SH

Legende

- natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit bewertet)
- sehr gering
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch
- Gewässer
- Watt
- nicht bewertet (z. B. Wald, Siedlung, Datenlücken)

Die Flächen werden mit einer geringen Ertragsfähigkeit eingestuft.

Im Nordosten befindet sich eine nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte Lagerfläche zur Behandlung von Bauabfällen mittels einer mobilen Brecheranlage und einer mobilen Altholzzerkleinerungsanlage. Diese Fläche wird von dem im nordosten angrenzenden Bauunternehmen betrieben und unterhalten. Sie ist über die Wendeanlage der Straße ‚Am Busbahnhof‘ erreichbar und wird von den angrenzenden Flächen durch dichte Gehölzbestände abgeschirmt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Aufgabe dieser Nutzung vorgesehen und beantragt.

Auf den Menschen einwirkende Immissionsbelastungen entstehen im Geltungsbereich aktuell aus Staub-, Geruchs- und Geräuschentwicklungen im Rahmen der innerhalb sowie

angrenzend bestehenden gewerblichen Nutzungen, ausgehend von dem Verkehr auf der Bundesstraße (B 77) sowie im Rahmen der Landwirtschaft. Begrenzender Faktor für die im Gebiet zulässigen gewerblichen Emissionen sind die im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen einzuhaltenden Grenzwerte. Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft entstehenden Staub-, Geruchs- und Geräuschentwicklungen aus der Ackerbewirtschaftung sind von der Bevölkerung hinzunehmen.

Eine besondere Relevanz für die Erholungsnutzung kommt dem Plangebiet in dem östlich der Jevenstedter Straße gelegenen Teil nicht zu. Im westlichen Teil umfasst der Geltungsbereich einen Abschnitt des Laufgrabens. Im aktuellen Zustand ist auch dieser Teil ohne Erholungsfunktion. Im weiteren Verlauf ist der Laufgraben jedoch mit örtlichen Grünzügen und einem Wanderweg verknüpft, so dass hier eine Bedeutung für die gemeindliche Naherholung besteht.

Die vom Geltungsbereich umfassten, gewerblich genutzten Grundstücke werden über das Gewerbegebiet Rolandskoppel erschlossen. Der Betrieb im Nordwesten verfügt darüber hinaus über eine Zufahrt zur Jevenstedter Straße. Das Gewerbegebiet ist im Norden über die Lindenallee an die Anschlussstelle zu den Bundesstraßen B 77 und B 202 und damit an den überregionalen Verkehr angebunden. Die landwirtschaftlichen Flächen des Geltungsbereiches werden von der Jevenstedter Straße erschlossen. Bei der Jevenstedter Straße handelt es sich um eine örtliche Verbindungsstraße zwischen Westerrönfeld und Jevenstedt mit verhältnismäßig geringem Verkehrsaufkommen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden die gewerbliche und die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes fortgesetzt. Aufgrund der vorhandenen Bebauungsdichte und der weitest gehenden Auslastung des bestehenden Gewerbegebietes stünden in der Gemeinde keine nennenswerten Flächen für Betriebserweiterungen und gewerbliche Neuansiedlungen zur Verfügung, um die ihr zugewiesene Funktion im Wirtschaftsraum Rendsburg zu erfüllen.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der **Gewerbeentwicklung** ist die geplante Maßnahme für das Schutzgut Mensch überwiegend positiv zu bewerten. Mit der Darstellung als gewerbliche Baufläche strebt die Gemeinde an, für das Plangebiet eine verbindliche Bauleitplanung für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zu ermöglichen. Damit soll die vorhandene Nachfrage nach Gewerbeflächen für die Erweiterungen vorhandener Betriebe und für Neuansiedlungen gedeckt werden. Über die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten soll der Wirtschaftsstandort gestärkt und Arbeitsplätze in der Region gesichert oder neu geschaffen werden. Der vorhandene Lager- und Aufbereitungsplatz für Bauabfälle wird schon seit Jahren nur noch wenig genutzt und soll komplett aufgegeben werden. Entsprechende Anträge zur Nutzungsaufgabe sind seitens des Betreibers vorbereitet.

Durch die Bauleitplanung entsteht im Untersuchungsraum zusätzlicher **Ziel- und Quellverkehr**. Die geplanten Gewerbeflächen werden über das bestehende Gewerbegebiet Rolandskoppel erschlossen. Aktuell endet die Straße Rolandskoppel an zwei Stellen mit Wendeanlagen am nördlichen Rand des Plangebietes. An einer Stelle wird die konzeptionell bereits berücksichtigte Straßenanbindung hergestellt. Bei dem Ausbau der Erschließung des Gewerbegebietes Rolandskoppel wurde eine potenzielle Gebietserweiterung nach Süden bereits berücksichtigt. Über die ‚Rolandskoppel‘ und die Straße ‚Am Busbahnhof‘ ist das Plangebiet an die Lindenallee im Norden angebunden. Die Anbindung der Lindenallee an den Knotenpunkt der Bundesstraßen B 77 und B 202 ist als Kreisver-

kehr ausgebildet und gewährleistet aktuell einen guten Verkehrsfluss. Eine direkte Zufahrt zur Jevenstedter Straße ist ausschließlich für das unmittelbar angrenzende Gewerbegrundstück angedacht. Hier sind Erweiterungsflächen für das ansässige landwirtschaftliche Lohnunternehmen, dessen Tätigkeitsbereiche über die Jevenstedter Straße erreicht werden, vorgesehen.

Der Gesamtknotenpunkt ‚Anschlussstelle B 77/ B 202/ K 27 (Lindenallee, Itzehoer Chaussee)‘ soll zukünftig umstrukturiert werden. Es ist geplant, im südlichen Verlauf der B 77, östlich des Plangebietes eine weitere Anschlussstelle an die B 77 herzustellen und in diesem Zuge die bestehende Anbindung der Lindenallee an den Knotenpunkt umzubauen oder aufzuheben. Mit Inbetriebnahme der geplanten Anschlussstelle bestünde in Zukunft ein direkter Anschluss des Gewerbegebietes an den überregionalen Verkehr.

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens wurden 2017 mögliche Varianten zum Rückbau der bestehenden Anbindung Westerrönfelds über die Lindenallee an den Knotenpunkt geprüft. Neben der Leistungsfähigkeit aller Elemente des Gesamtknotenpunktes wurde in diesem Zusammenhang auch die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Lindenallee/ Am Busbahnhof betrachtet. Der aus der vorliegenden Planung resultierende Zusatzverkehr wurde dabei schon in die Bewertung einbezogen. Nach Einschätzung des Gutachters ist bei Herstellung der neuen Anschlussstelle die insgesamt beste Verkehrsqualität im Gesamtanschlussbereich zu erzielen, wenn an der bestehenden Anschlussstelle nur das Rechtsabbiegen in die Lindenallee, jedoch keine Ausfahrt aus der Lindenallee möglich wären. In diesem Fall wies der Knotenpunkt Lindenallee/ Am Busbahnhof eine gute Verkehrsqualität (B) mit nahezu freiem Verkehrsfluss auf. In der ungünstigsten geprüften Variante wurde die Verkehrsqualität des Knotenpunktes mit D bewertet, d.h. der Verkehrsfluss ist mit Einschränkungen noch stabil.

Die Bewertung der Verkehrssituation ohne Bau der neuen Anschlussstelle war nicht Gegenstand des genannten Gutachtens, so dass daraus für den Zeitraum bis zur Umsetzung der Straßenplanung keine unmittelbaren Rückschlüsse auf vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses möglich sind. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26. Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass der Knotenpunkt nicht ausreichend leistungsfähig ist, besteht die Möglichkeit, seine Qualität durch verkehrstechnische Maßnahmen, z.B. die Installation einer Ampelanlage, dem Bedarf entsprechend zu verbessern.

Der Geltungsbereich liegt im Umfeld der Bundesstraße (B 77) und ist bestehenden **Schallimmissionen** durch den Straßenverkehr ausgesetzt. Die verfügbaren Daten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zeigen am östlichen Rand des Plangebietes für den 24 Stunden Zeitraum Schallpegel zwischen 55 und 60 dB(A). Nachts überschreiten die Werte 50 dB(A) nicht. Die Immissionsgrenzwerte gemäß Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) für Gewerbegebiete liegen bei 69 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Weder der Grenzwert Tag noch der Grenzwert Nacht werden im Plangebiet überschritten. Im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung des Gewerbelärms wird der Verkehrslärm als Vorbelastung mit berücksichtigt.

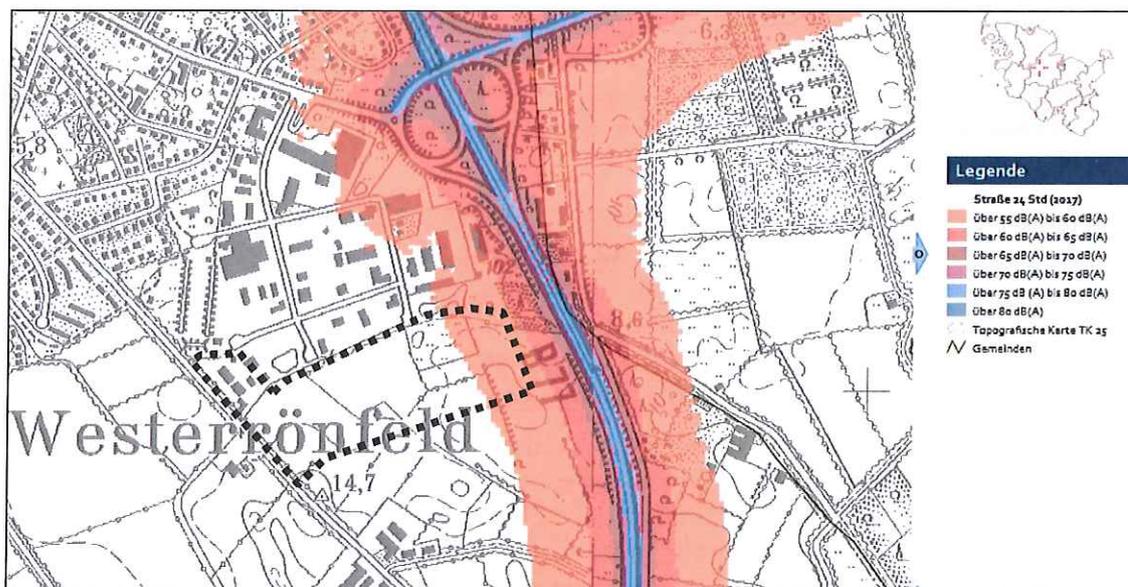


Abb. 8: Umgebungslärm – Verkehr (24 Std.)

Quelle: www.umweltdaten.landsh.de

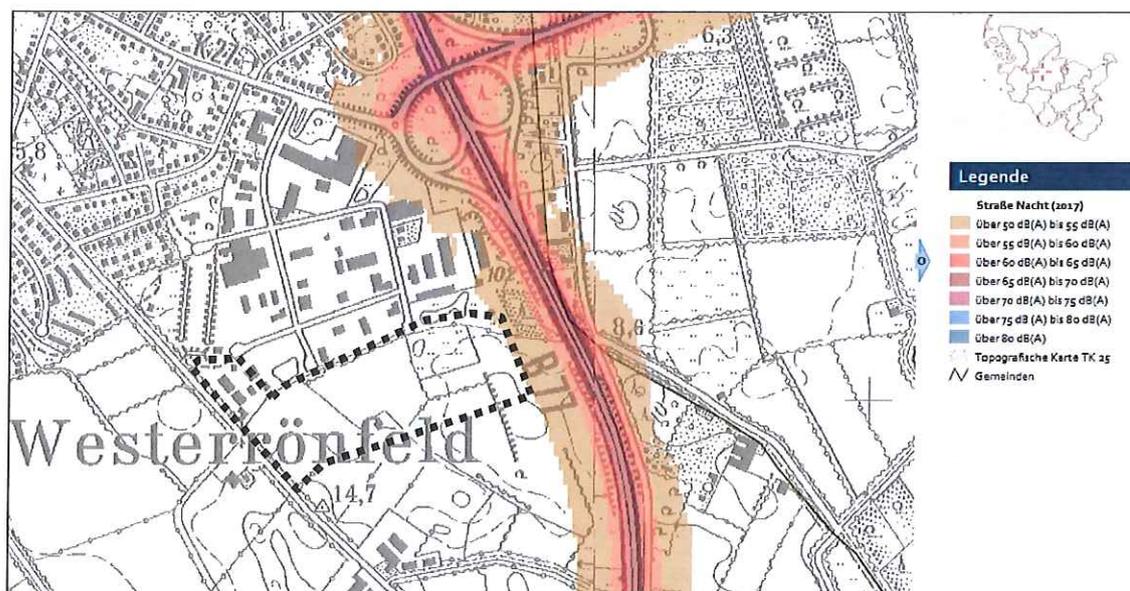


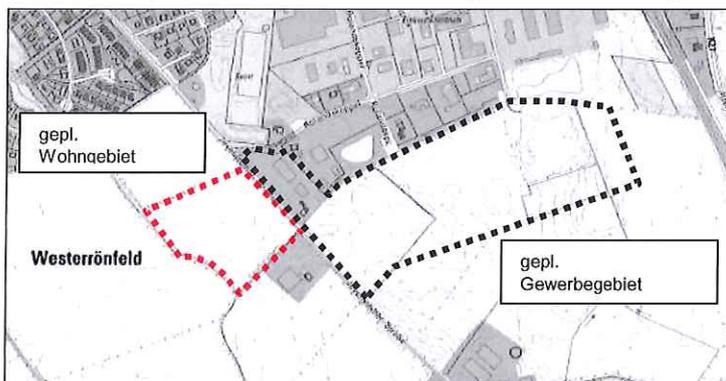
Abb. 9: Umgebungslärm – Verkehr (Nacht)

Quelle: www.umweltdaten.landsh.de

Die möglichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen **Gewerbelärms** auf die bestehenden Nutzungen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 26 wurden im Rahmen eines Schallgutachtens¹ beurteilt. Die Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen erfolgte auf Grundlage der DIN 18005, Teil 1: Schallschutz im Städtebau. Die betrachteten Immissionsorte (umliegende Wohnhäuser) liegen am Rand des angrenzenden Gewerbegebietes und im Bereich einer nahegelegenen Hofstelle. Hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit sind sie als Gewerbegebiet bzw. Dorf-/ Mischgebiet eingestuft. Zielsetzung des Schallgutachtens war es, durch eine Gliederung des geplanten Gewerbegebietes einen angemessenen Schallschutz für die benachbarten Nutzungen zu erreichen. Dazu wurden Teilflächen gebildet und diesen Flächen Emissionskontingente zugewiesen, welche gewährleisten, dass die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 unterschreitet. Die Berechnungen ergeben, dass im überwiegenden Teil des Plangebietes für den Zeitraum TAG Emissionskontingente von 65 dB(A) und damit eine relativ uneingeschränkte Nutzung des Gewerbegebietes möglich

sind. Lediglich im westlichen Teil liegen die zulässigen Emissionskontingente mit 60 dB(A) etwas niedriger. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem Gewerbegebiet Rolandskoppel kommt es nicht zu Überschreitungen der Orientierungswerte. Für den Zeitraum NACHT mit höheren Schutzanforderungen wurde keine Kontingentierung vorgegeben, da erfahrungsgemäß nur bei 10 bis 20 % der Betriebe mit nächtlicher Tätigkeit gerechnet wird und der Gleichzeitigkeitsfaktor während der lautesten Nachtstunden nicht immer gegeben ist. Für den Nachtzeitraum erfolgt die Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm im Rahmen der im Einzelfall zur jeweiligen Baugenehmigung auf Grundlage der TA Lärm durchzuführenden Ermittlung der betrieblichen Schallemissionen. Dabei werden auch Vorbelastungen durch andere Betriebe berücksichtigt. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm vermieden und eine relativ uneingeschränkte Nutzung des Gewerbegebietes gewährleistet werden.

Das vorgenannte Schallgutachten beurteilt die Auswirkungen des Gewerbelärms bezogen auf Immissionsorte an bestehenden Siedlungsflächen. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 35, welcher am 19.05.2020 als Satzung beschlossen wurde, wird jedoch nordwestlich des Plangebietes ein allgemeines Wohngebiet entstehen, welches in diese Betrachtung noch nicht mit einbezogen ist. Die möglichen Auswirkungen des Gewerbelärms aus dem vorhandenen



lärms aus dem vorhandenen (B-Plan Nr. 16) und dem geplanten Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 26) auf das geplante Wohngebiet (B-Plan Nr. 35) wurden im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 35 gutachterlich beurteilt.

Abb. 10: Lage B-Plan Nr. 35

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm tagsüber im gesamten Wohngebiet unterschritten wird und nachts nur im Bereich der Straßeneinmündung in der lautesten Nachtstunde zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr erreicht wird. In diesem kleinräumigen Bereich wurden zum Schutz der Wohnnutzungen vor Beeinträchtigungen bauliche Schutzmaßnahmen vorgeschlagen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind somit auch im geplanten Wohngebiet nicht zu erwarten bzw. durch Regelungen zum Schallschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu vermeiden.

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung im Bereich westlich der Jevenstedter Straße dienen der Sicherung von Flächen zur Fortsetzung des gemeindlichen Grünzuges entlang des Laufgrabens und können, je nach Ausgestaltung, eine Funktion im Rahmen der örtlichen Naherholung übernehmen.

Durch die bauliche Beanspruchung des Plangebietes gehen **landwirtschaftliche Nutzflächen** verloren. Dieser Verlust von Produktionsflächen stellt eine negative Auswirkung des Vorhabens dar. Da es sich bei den betroffenen Flächen um Standorte mit geringer Ertragsfähigkeit handelt, wird die geplante Umnutzung als vertretbar angesehen. Dieses gilt auch für die Flächen westlich der Jevenstedter Straße. Die Gemeinde strebt die Herstellung einer durchgehend öffentlich zu nutzenden Grünverbindung entlang des Laufgrabens an. Nachdem die Umsetzung im nördlich des Plangebietes gelegenen Verlauf im

Rahmen vorangegangener Bauleitplanungen begonnen wurde, soll diese Zielsetzung mit der Darstellung im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weiter fortgesetzt werden.

Die im Plangebiet erzeugten **Abfälle** werden vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgeholt und der Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt wird. Soweit erforderlich werden Spezialabfälle vom Verursacher der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Das anfallende Schmutzwasser wird über ein Pumpwerk und eine Druckrohrleitung in den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Rolandskoppel eingespeist. Gemäß Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes (AZV) Wirtschaftsraum Rendsburg ist dieser ausreichend dimensioniert.

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus und sind auch aus der Umgebung einwirkend auf das Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind vor dem Hintergrund der Arbeitsplatzsicherung und-schaffung überwiegend positiv zu bewerten. An einem etablierten Gewerbestandort werden Erweiterungsflächen für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Gewerbegebietes planungsrechtlich vorbereitet. Möglichen Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Emissionsbelastungen ist durch die planerische Berücksichtigung von Emissionskontingenten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotenpunktes ist durch verkehrsplannerische Maßnahmen zu gewährleisten.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet und das Vorhaben artenschutzrechtlich bewertet.

Der Geltungsbereich lässt sich in unterschiedliche Lebensräume einteilen: Grünlandflächen und Gehölzbestände, welche überwiegend lineare Randstrukturen bilden, Gewässerstrukturen (Laufgraben, Kleingewässer), ein ostexponierter, gehölzbewachsener Steilhang sowie Gewerbeflächen.

Die Gewerbeflächen im nordwestlichen Plangebiet bieten aufgrund des hohen Versiegelungsanteils sowie der intensiven Nutzung bzw. Pflege der privaten Grünflächen kein Potenzial für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten. Die gewerblich genutzte Fläche im nordöstlichen Plangebiet weist neben teilbefestigten Lagerflächen auch ruderalisierte Bereiche und Biotopstrukturen mit Lebensraumpotenzial für Brutvögel und Reptilien auf. Artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten konnten bislang nicht beobachtet werden.

Die Grünlandflächen des Plangebietes sind konventionell bewirtschaftet und bieten in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität nur bedingt Potenzial für geschützte Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandarten. Neben der Störungsintensität der Grünlandbewirtschaftung beeinträchtigen die Randeinflüsse aus den angrenzenden Gewerbenutzungen und Verkehrsflächen das Lebensraumpotenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bodenbrüter.

Die vorhandenen Knickstrukturen und Gehölzbestände entlang des Laufgrabens, in den Randbereichen des gewerblichen Lagerplatzes sowie im Bereich des Steilhanges bieten Potenzial für das Vorkommen geschützter Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter. Aufgrund der Störungsintensität sind jedoch nur weit verbreitete, störungstolerante Arten zu erwarten.

Der vorhandene Gebäudebestand besitzt ein Potenzial für Fledermausquartiere. Darüber hinaus können markante Überhälter/ Solitäräume Höhlen und Spalten aufweisen, welche potenziell als Sommerquartiere bzw. Tagesverstecke für spaltenbewohnende Fledermausarten dienen können. Lineare Gehölzstrukturen können Fledermausarten als Leitlinien für die Jagd dienen.

Das Kleingewässer, auf dem als Lagerplatz genutzten Gelände hat aufgrund des ausgeprägten Flachwasserbereiches und der mäßigen Nährstoffbelastung sowie des vorhandenen Bewuchses eine Bedeutung als Lebensraum für Mollusken, Insekten, Amphibien und Brutvögel. Artenschutzrechtlich relevante Arten wurden mit Ausnahme der Brutvögel nicht nachgewiesen². Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich mehrere Abschnitte des Laufgrabens. Dieser ist als Vorfluter technisch ausgebaut und unterhalten. Als funktionale Gewässerstruktur mit wenig naturnahen Uferbereichen bietet der Laufgraben nur bedingt Lebensraum für geschützte Arten.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten besteht aufgrund der Lage außerhalb der Verbreitungsgebiete sowie des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kein Lebensraumpotenzial.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten uneingeschränkt erhalten. Die Intensität der landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung sowie der umliegenden Nutzungen wären weiterhin limitierende Faktoren für die Ansiedlung geschützter Arten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der größere Teil der vorhandenen Knickbiotope und der Gehölzbestände im Verlauf des Laufgrabens sowie das vorhandene Kleingewässer sollen erhalten werden. Ein direkter Zugriff auf geschützte Arten oder deren Fortpflanzungsstätten erfolgt hier also nicht. Aufgrund der möglichen Randeinflüsse durch die veränderte Nutzung im Umfeld der Biotope sowie auch der übrigen Lebensräume kann jedoch eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität für die potenziell vorkommenden Arten eintreten. Der mögliche Eingriff besteht hier demnach in einer erhöhten Störungsintensität. Der Laufgraben soll in dem Abschnitt westlich der Jevenstedter Straße durch Verlegung in ein naturnäher gestaltetes Grabenbett aufgewertet und im östlichen Teil in ein System aus Retentionsflächen zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers eingebunden werden. Die Lebensraumeignung wird durch diese Maßnahmen verbessert bzw. nicht verschlechtert.

Durch die Beseitigung der im Gebietsinneren liegender Knickabschnitte sowie die Beseitigung ruderaler Saumstrukturen im Bereich des Lagerplatzes gehen Lebensräume verlo-

ren. Bei den potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter handelt es sich um ungefährdete Arten, welche durch die geplante Maßnahme nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind. Da für die Umsetzung der Planungsziele nur ein Teil des Gehölzbestandes zu beseitigen ist, kann der Lebensraumverlust im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes und extern ersetzt werden.

Die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von Bodenbrütern ist aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung und der Randeinflüsse sehr gering.

Da das Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz unabhängig von geltendem Baurecht Anwendung finden muss, kann die vorbereitende Bauleitplanung der Prüfung im Einzelfall nicht vorgreifen. Den Planungen grundsätzlich entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange sind nicht erkennbar, da die ökologische Funktion der betroffenen Flächen in ihrer Grundstruktur erhalten bleibt und eine Tötung von Individuen durch die Einhaltung von artengruppenspezifischen Bauzeitenregelungen vermeidbar ist. Eine Störung von Individuen im Sinne des § 44(1)2 BNatSchG wird entweder aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichquartiere nicht verwirklicht, oder ist ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Schaffung von Ausweichquartieren zu kompensieren. Zum Bebauungsplan Nr. 26 wird eine artenschutzrechtliche Stellungnahme angefertigt.

Das Planungsgebiet hat überwiegend eine allgemeine und im Bereich der Knicks, des Steilhangs und des Kleingewässers eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Die Erforderlichkeit artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen für Eingriffe in den Gehölzbestand und Bauzeitenregelungen für die Baufeldräumung sowie ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Sommer/Herbst 2018 erfolgten verschiedene Ortsbegehungen, zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Der Geltungsbereich westlich der Jevenstedter Straße umfasst den Laufgraben sowie einen Streifen der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche. Der Laufgraben ist als Entwässerungsgraben geradlinig ausgebaut. Grabenbegleitend verlaufen lineare Gehölzbestände z.T. ebenerdig und z.T. auf einem Wall. In weiten Teilen handelt es sich dabei um gesetzlich geschützte Knicks gemäß § 21 LNatSchG. Es sind mehrere landschaftsprägende Überhälter enthalten. Die angrenzende landwirtschaftliche Fläche ist aktuell ackerbaulich genutzt.



Abb. 11: Luftbild

aus DANord 2019

Der für die gewerbliche Entwicklung vorgesehene Geltungsbereich östlich der Jevenstedter Straße umfasst größtenteils landwirtschaftliche Flächen. Es handelt sich hierbei um intensiv genutzte Dauergrünlandflächen, welche zum Erfassungszeitpunkt von Rindern beweidet wurden. Das Grünland bildet eine zusammenhängende Fläche ohne gliedernde Knickstrukturen. Am nördlichen Rand des Grünlandes verläuft entlang der Grenze zu den benachbarten Gewerbegrundstücken ein Abschnitt des Laufgrabens sowie in seiner Verlängerung ein sonstiger Graben. Der Laufgraben knickt im Plangebiet nach Südosten ab. Die Gräben sind auch in diesem Teil des Geltungsbereiches als Entwässerungsgräben geradlinig ausgebaut. An den steilen Ufern sind keine gewässertypischen Vegetationsbestände entwickelt. Im grenzparallelen Abschnitt wird der Grabenlauf von Knickabschnitten und Gehölzbeständen unterschiedlicher Ausprägung sowie Einzelbäumen flankiert. Mehrere der Bäume haben landschaftsprägenden Charakter. Parallel zur Jevenstedter Straße wird das Grünland ebenfalls durch einen Knick eingefasst.

Im südöstlichen Teil des Plangebietes existiert am Übergang zur geplanten Ausgleichsfläche eine Geländeböschung, welche aufgrund ihrer Ausprägung und ihres Bewuchses mit standortheimischen Gehölzen als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 21 LNatSchG (Nr. 9 der Biotopverordnung – Steilhang im Binnenland) einzustufen ist.

Das inmitten des Grünlandes gelegene Flurstück 12/13 im nordöstlichen Plangebiet wird aktuell von einem im angrenzenden Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen als Lagerplatz genutzt. Auf der Fläche werden Bodenmieten und Baustoffe gelagert. Flächenbefestigungen existieren nur in der Zufahrt. Weite Teile des Geländes und der Bodenmieten werden von Ruderalvegetation und, insbesondere in den Randbereichen, aufkommenden Pioniergehölzen eingenommen. Im nordwestlichen Randbereich existiert ein größeres Kleingewässer mit gehölzbestandenen Ufern, welcher als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 21 LNatSchG (Nr. 1b der Biotopverordnung – Stehende Binnengewässer) einzustufen ist. Der Lagerplatz wird im Westen und Süden von Knicks mit Überhaltern eingefasst.

Die vom Geltungsbereich umfasste Gewerbefläche im nordwestlichen Plangebiet ist bebaut und fast vollständig versiegelt. Abgesehen von randlichen Gehölzeinfassungen und einem kleinen Hausgarten existieren hier keine Vegetationsflächen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes fortgesetzt. Die vorhandenen Gehölz- und Biotopstrukturen bleiben mit den bestehenden Randeinwirkungen aus der Landwirtschaft und gewerblichen Nutzungen erhalten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Änderung der Nutzung des Plangebietes sind der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Dauergrünland) und von Ruderalvegetation im Bereich des Lagerplatzes sowie Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände und Biotopstrukturen verbunden.

Das Vorkommen bestandsbedrohter und gefährdeter Pflanzenarten gemäß Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen und in Teilen gewerblichen Nutzung des Plangebietes nicht zu erwarten, so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen auszuschließen ist.

Gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden und direkt oder indirekt durch die Planung betroffen:

Der **Steilhang im Binnenland** ist in die Darstellung der F-Planänderung aufgenommen und soll vollständig erhalten werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Schutzmaßnahmen zur Sicherung dieses Biotopes zu berücksichtigen.

Das **Stillgewässer** im Bereich der Lagerfläche soll erhalten und an das geplante, mit dem Laugraben verknüpfte System aus Retentionsflächen angegliedert werden.

Die Flächennutzungsplanänderung trifft keine separaten Aussagen zur Entwicklung der **Knicks** im Geltungsbereich, sondern verlagert dies im Detail auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Danach ist vorgesehen, die innerhalb der geplanten Gewerbeflächen liegenden Knicks zu beseitigen. Die randlichen Knicks und Gehölzstrukturen sollen soweit wie möglich erhalten bleiben und durch Knick-Neuanlagen ergänzt werden. Bei der vorgesehenen Umgestaltung des Laufgrabens und seiner Erweiterung um zusätzliche Retentionsräume soll der dort vorhandene Gehölzbestand berücksichtigt und im Rahmen der Möglichkeiten in das Flächenkonzept eingebunden werden.

Der Knickverlust durch die Beseitigung der zentral verlaufenden Knickabschnitte im Zuge der geplanten Baumaßnahmen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren. Angedacht ist u.a. ein Knickersatz im südlichen Grenzverlauf des Plangebietes. Die verbleibenden Knicks sollen entweder durch einen wirksamen Saumstreifen geschützt oder entwidmet, d.h. durch Festsetzung in ihrem Bestand erhalten werden, jedoch den gesetzlichen Schutzstatus als Biotop verlieren. Damit wird der Gehölzbestand gesichert und gleichzeitig möglichen, durch die veränderte Flächennutzung bedingten Beeinträchtigungen bzw. dem ökologischem Funktionsverlust der Knick-Biotope Rechnung getragen. Im Falle einer Entwidmung der Knicks ist im Bebauungsplan dafür ebenfalls Knickersatz zu berücksichtigen.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet, vor allem im Verlauf der Knicks, eine Anzahl von markanten Überhältern oder Einzelbäumen. Es wird angestrebt, die Bäume an geeigneten Standorten zu erhalten. Einige der Bäume werden aufgrund des geplanten Grundstückszuschnittes und der Erschließung voraussichtlich entfallen. Detaillierte Aussagen zu Baumfestsetzungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes für den nachfolgenden Bebauungsplan soll eine naturnahe Umgestaltung des Laufgrabens innerhalb eines größeren Retentionsrau-

mes erfolgen. Hier besteht zukünftig Potenzial für eine uferbegleitende Vegetationsentwicklung am Grabenlauf. Der Bereich westlich der Jevenstedter Straße wird gemäß vorläufiger Berechnungen nicht als Retentionsraum benötigt, jedoch für eine im Rahmen der Ausgestaltung des Grünzuges angestrebte naturnahe Umgestaltung des Laufgrabens gesichert.

Die Flächennutzungsplanänderung sichert zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im östlichen Plangebiet eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die beabsichtigte Entwicklung des Laufgrabens, der Erhalt des Gewässerbiotopes und die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen können zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Untersuchungsgebiet beitragen.

Das Vorhaben hat mit der Beseitigung von Knickabschnitten und Überhängen sowie dem Verlust von Dauergrünland Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Bei weitgehendem Erhalt vorhandener Vegetationsstrukturen und Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen im direkten Umfeld des Eingriffsortes sind die Auswirkungen als wenig erheblich einzustufen.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 133.300 m ²
planungsrechtlich:	
Landwirtschaftliche Nutzfläche:	ca. 85.000 m ²
Gewerbliche Bauflächen:	ca. 32.350 m ²
Laufgraben (und RRB) mit Saum:	ca. 9.850 m ²
Biotopflächen:	ca. 3.200 m ²
Verkehrsfläche:	ca. 2.900 m ²
real:	
Landwirtschaftliche Nutzfläche:	ca. 93.050 m ²
Gewerbliche Bauflächen:	ca. 24.200 m ²
Laufgraben mit Saum:	ca. 10.700 m ²
Biotopflächen:	ca. 2.450 m ²
Verkehrsfläche:	ca. 2.900 m ²

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würden die vorhandenen Flächennutzungen beibehalten werden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 133.300 m ²
Gewerbliche Bauflächen:	ca. 95.050 m ²
Grünfläche:	ca. 23.650 m ²

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

ca. 9.250 m²

Biotopflächen:

ca. 2.450 m²

Verkehrsfläche:

ca. 2.900 m²

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Plangebiet die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu Gewerbeflächen möglich. Geplante Flächen für Anlagen zur Regenwasserrückhaltung werden planungsrechtlich als Grünflächen gesichert. Die Darstellung westlich der Jevenstedter Straße dokumentiert das Planungsziel der Gemeinde, den gemeindlichen Grünzug entlang des Laufgrabens bei Verfügbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen fortzusetzen.

Für das Schutzgut Fläche wirkt sich das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von rund 8,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für eine Gewerbeentwicklung (einschl. Grünzug) aus.

2.1.5 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Bodenkarte (M 1:25.000) liegt im Plangebiet überwiegend Braunerde als Bodentyp vor. Die Bodenform ist lessivierte Braunerde aus Geschiebedecksand über tiefem Geschiebesand. Als Bodenartenschichtung werden Böden aus Lehmsand angegeben. Dieser Bodentyp erstreckt sich auch im engeren Umfeld. Im Bereich des Laufgrabens am natürlichen Geländetiefpunkt tritt Gley als Bodentyp auf. Die Bodenform wird als Gley aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm, meist über Geschiebemergel und die Bodenartenschichtung als Böden aus Lehmsand über Lehm beschrieben.

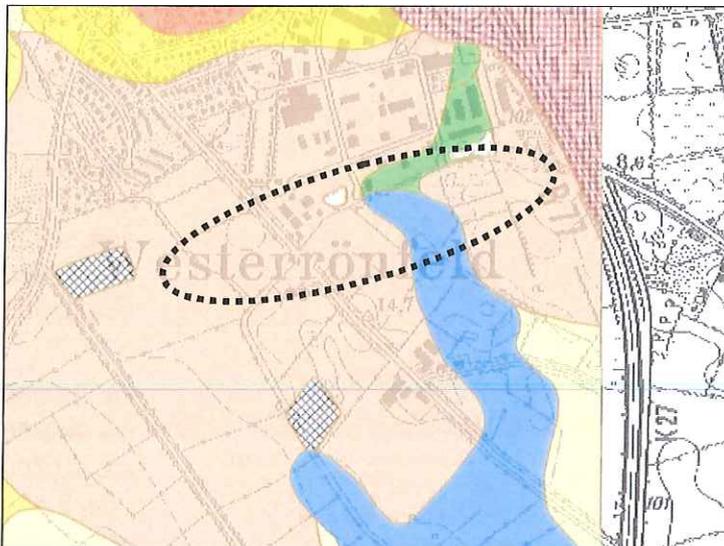


Abb. 12: Auszug Bodenkarte

Charakteristisch für Gleyböden sind oberflächennahe Grundwasserstände. Gleyböden zeigen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Standortveränderungen. Nach Norden setzt sich dieser Bereich als Niedermoor in das bestehende Gewerbegebiet fort. Hier liegt als Bodenform Niedermoor aus Niedermoortorf über Talsand vor. Als Bodenartenschichtung werden Böden aus Torf über Sand angegeben. Im Landwirtschafts- und Umweltatlas sind die Vorkommen von Niedermoorböden sowie Flächen der Moorböden und Anmoorböden nach DGLG (Dauergrünlanderhaltungsgesetz) entsprechend dargestellt.

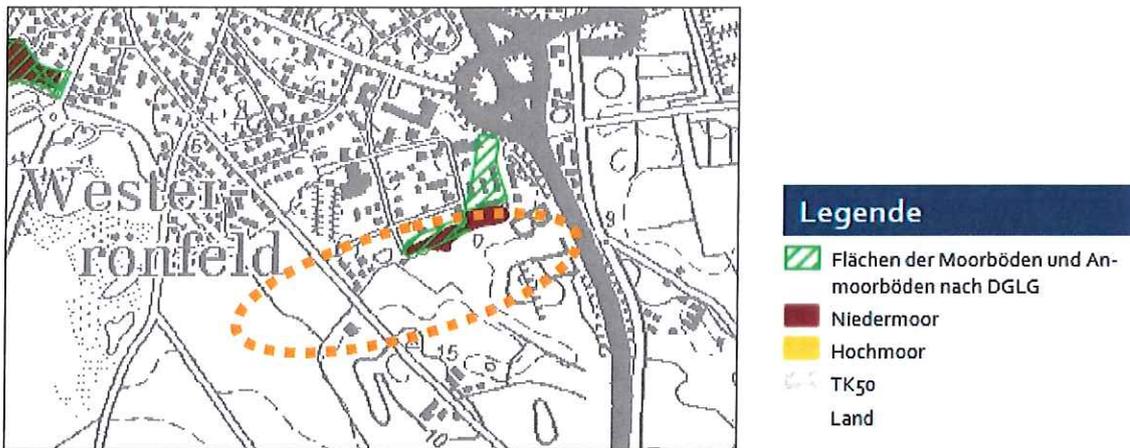


Abb. 13: Moorböden

aus: Agrar- und Umweltatlas SH

Es ist davon auszugehen, dass die Niedermoorböden im Bereich der bestehenden baulichen Nutzung vollständig überformt sind.

Diese Grobdaten wurden im Juni 2018 durch eine Baugrunduntersuchung³ im Rahmen der Erschließungsplanung spezifiziert. Dafür wurden verteilt über das Plangebiet 22 Kleinbohrungen bis in eine Tiefe von 5,00 m unter Geländeoberkante durchgeführt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen waren unter einer Mutterbodenauflage von 0,40 m bis 1,40 m überall Mittel- bzw. Feinsande anzutreffen. Lediglich ein Sondierungspunkt im zentralen südlichen Teil wies darin einen ca. 1,00 m starken Einschub aus Geschiebelehm in steif-weicher Konsistenz auf. Innerhalb der Lagerfläche im nordöstlichen Plangebiet wurden an Stelle des Oberbodens 0,80 bis 3,80 m mächtige, sandige Bodenaufschüttungen mit Bauschuttanteilen (bis 0,80 m Tiefe) erkundet. Die Untersuchung der entnommenen Proben hat ergeben, dass es sich im Plangebiet um durchlässige bis stark durchlässige Böden handelt. Die Sandböden, die sandigen Auffüllungen und der Geschiebelehm werden als ausreichend tragfähig beurteilt. Die Mutterbodenaufgaben sowie die mit Bauschutt durchsetzten Auffüllungen sind nicht tragfähig.

Gemäß Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen des Scoping-Verfahrens befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand (Stand 05/18) keine Altablagerungen und keine Altstandorte innerhalb des Plangeltungsbereiches.

Für die Betriebsfläche im nordöstlichen Plangebiet (Flurstück 12/13, Flur 4) besteht eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (Az.: LANU 630b/ 5270.40-71/58-172) zum Betrieb einer Lagerfläche für überwachungsbedürftige Abfälle und einer Behandlungsanlage für Bauabfälle. Als zulässige Abfallarten sind Beton, Ziegel, Holz, teerfreier Asphalt, Erde und Steine sowie kompostierbare Abfälle festgelegt. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (gem. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG) dürfen nicht gelagert oder bearbeitet werden.

Gemäß chemischer Analyse der Bodenproben (Mischproben) im Rahmen der Baugrunduntersuchung sind die mineralischen Böden der landwirtschaftlichen Flächen als unbelastet (Z0 gemäß LAGA - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) einzustufen. Der vom Z0-Wert abweichende pH-Wert wird auf geogene Ursachen und nicht auf menschliche Einflüsse zurückgeführt. Die Füllböden innerhalb der Lagerfläche im nordöstlichen Plangebiet werden aufgrund einer erhöhten Konzentration von Kohlenwasserstoffen dem Wert Z1 (gering belastet, eingeschränkter offener Einbau möglich) zugeordnet. Die Untersuchung der organischen Böden (Mutterboden) hat durchschnittliche TOC-Werte (gesamter organischer Kohlenstoff) ergeben.

Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Westerrönhofeld zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen. Im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung teilte das Landeskriminalamt mit Schreiben vom 06.06.2018 mit, dass gegen die bauliche Nutzung der Flächen keine Bedenken bestehen. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht auszuschließen und bei Fund meldepflichtig.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Boden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse handelt es sich im Plangebiet überwiegend um einen für die Region typischen Bodentyp. Unbeeinflusste Gleyböden hätten wegen ihrer extremen Standortbedingungen eine besondere Bedeutung für die Entwicklung seltener und wertvoller Lebensräume. Dieses Standortpotenzial ist im Plangebiet durch anthropogene Veränderungen der Standortverhältnisse deutlich eingeschränkt, so dass sich im Rahmen der Bodensondierungen keine Hinweise auf Gleyböden zu entnehmen waren. Die am nördlichen Rand des Plangebietes gekennzeichneten Moorbodenbereiche liegen ausschließlich im Umfeld des Laufgrabens und nicht im Bereich der geplanten Bauflächen. Im Eingriffsbereich handelt es sich hinsichtlich der Bodenverhältnisse somit um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden für den Bau der gewerblichen Anlagen sowie der Erschließungsanlagen zu rechnen. Aufgrund des in Teilen bewegten Geländeverlaufes sowie zur Herstellung geeigneter Höhenverhältnisse für die Rückhaltung des Oberflächenwassers sind außerdem erhebliche Bodenbewegungen zu erwarten.

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. In Gewerbegebieten ist mit einer Flächenversiegelung von 80 % des Baugrundstückes zu rechnen. Der tatsächliche Umfang der zu erwartenden Bodenversiegelungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Da es sich bei den betroffenen Bodenarten um anthropogen überformte Böden handelt, gelten Eingriffe dieser Art bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig.

Aufgrund der Mächtigkeit der vorhandenen Mutterbodenauflagen und der wegen des hohen Versiegelungsanteiles geringen Möglichkeiten zur Wiedereinbau des abgetragenen Oberbodens innerhalb des Geltungsbereiches sind erwartungsgemäß große Mengen Oberboden aus dem Plangebiet abzufahren. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob Möglichkeiten zur externen Wiederverwendung bestehen, oder der Boden auf Deponien entsorgt werden muss.

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage des Kompensationserlasses (2013).

Im Bereich der Lagerfläche im nordöstlichen Plangebiet sind die mit Bauschutt durchsetzten Bodenauffüllungen abzutragen und fachgerecht zu entsorgen. Gemäß immissionschutzrechtlicher Genehmigung der Lagerfläche ist der Eigentümer verpflichtet, im Rahmen der Betriebseinstellung alle betriebsbedingten Ablagerungen und Verunreinigungen

zu beseitigen und einen Flächenzustand herzustellen, welcher eine uneingeschränkte Folgenutzung des Flurstücks ermöglicht.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte, anthropogen überformte Böden handelt, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Laufgrabens, welcher als gemeindlich unterhaltener Vorfluter das anfallende Oberflächenwasser nach Nordwesten zum Nord-Ostsee-Kanal abführt. Der Laufgraben ist vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit umfasst.

Zum überwiegenden Teil verläuft der Laufgraben im Plangebiet als offener Graben und ist im Regelprofil ausgebaut. Ein Teilabschnitt ist verrohrt. Er durchquert von Südosten kommend, zunächst verrohrt, das Plangebiet bis zum nördlichen Rand, verläuft dann nach Westen und setzt sich in dem westlich der Jevenstedter Straße gelegenen Teil des Geltungsbereiches nach Nordwesten fort. Großenteils wird der Grabenverlauf von Gehölzbestand begleitet. Der Graben weist ein geringes Längsgefälle und damit eine sehr geringe Fließgeschwindigkeit auf. In niederschlagsarmen Zeiten des Jahres liegt der Graben trocken.

Im Nordosten des Plangebietes existiert innerhalb des Geltungsbereiches ein Stillgewässer. Es handelt sich dabei um einen ca. 400 m² großen Tümpel mit umgebendem Gehölzbestand auf einem als Lagerfläche genutzten Grundstück. Das Gewässer ist nach Naturschutzrecht geschützt.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung des Plangebietes wurde in dem Geltungsbereich östlich der Jevenstedter Straße zur Erkundungszeit im Juni 2018 ein Grundwasserspiegel zwischen 0,90 m bis 4,00 m unter Gelände (= 4,78 m NHN und 8,66 m NHN) angetroffen, wobei sich die Flurabstände >2,00 m kleinräumig auf die Geländekuppe im südöstlichen Plangebiet beschränken. Es wird darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit von den anfallenden Niederschlägen mit Schwankungen dieser Wasserstände von einigen Dezimetern nach oben und unten gerechnet werden muss.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der vorhandenen Gewässer, der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die geplante bauliche Nutzung des Gebietes kommt es aufgrund des großen Umfangs der Freiflächenversiegelung zu einer deutlichen Erhöhung des oberflächlichen Abflusses des Regenwassers. Gemäß der Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie darf im Rahmen der Bauleitplanung der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsfläche hinsichtlich der Versickerung, der Verdunstung und des Abflusses in ein Oberflächengewässer jedoch nicht relevant verändert werden. Um derartige Beeinträchtigungen des

Wasserhaushaltes und des Vorflutsystems zu minimieren, ist daher eine Regenwasserrückhaltung im Plangebiet vorzusehen.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens für eine Flächen- oder Muldenversickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß Baugrunduntersuchung im Plangebiet gegeben. Stellenweise kann eine Beseitigung oder Durchörterung oberflächennah anstehenden Geschiebelehms notwendig sein. Aufgrund der hohen Flächenauslastung eines Gewerbegebietes mit bis zu 80 % versiegelter Flächen sind die Möglichkeiten für eine dezentrale Flächenversickerung jedoch stark begrenzt. Angedacht ist daher eine Zusammenführung des anfallenden Wassers in einer gemeinschaftlichen Versickerungsmulde, um eine Drosselung des Abflusses aus dem Gebiet auf das bestehende Maß zu erreichen.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Zielsetzung des Konzeptes ist es, wie bestehend, den Laufgraben zur Abführung des Oberflächenwassers zu nutzen, diesen zur Minimierung der Abflussmenge jedoch um einen ausprofilierten Retentionsraum zu ergänzen. Der Retentionsraum soll neben der Aufnahmekapazität für temporär anfallendes Wasser die Funktion einer Versickerungsmulde übernehmen. Im Zuge der Umsetzung des Entwässerungskonzeptes soll der verrohrte Abschnitt des Laufgrabens geöffnet und der Graben insgesamt in ein naturnah gestaltetes Grabenbett verlegt werden. Der Einleitung des zusammengeführten Wassers in den Laufgraben sind Reinigungsschächte vorzuschalten.

Mit der Darstellung von Grünflächen mit Retentionsfunktion sichert die Flächennutzungsplanänderung bereits auf der vorbereitenden Planungsebene die notwendigen Flächen für die spätere Umsetzung des vorgesehenen Entwässerungskonzeptes.

Der westlich der Jevenstedter Straße gelegene Teil des Geltungsbereiches sichert Flächen für eine von der Gemeinde angestrebte Fortführung der Umgestaltung des Laufgrabens bis zum Anschluss an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35. Die Umsetzung ist optional und zeitlich nicht festgelegt. Für die Realisierung der vorliegenden Planung wird dieser Bereich nicht als Retentionsraum benötigt. Solange in dem Abschnitt westlich der Jevenstedter Straße keine Umgestaltung erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entwässerungsfunktion durch Unterhaltungsmaßnahmen am bestehenden Graben aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.

Während der Baumaßnahmen kann es aufgrund der schwankenden und teilweise oberflächennahen Grundwasserstände zu einer Berührung wasserführender Schichten kommen, welche temporär eine lokale Grundwasserabsenkung oder eine offene Wasserhaltung erforderlich machen.

Das geschützte Oberflächengewässer bleibt erhalten und wird in eine Grünfläche eingebunden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses als erheblich einzustufen. Eine Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung kann durch die Rückhaltung und Versickerung des Regenwassers vor Ort erreicht werden. Das Gewässerbiotop bleibt erhalten.

2.1.7 Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Klima Schleswig-Holsteins gilt generell als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Für den Bereich Rendsburg wird eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 11°C mit maximalen Temperaturen von durchschnittlich 21°C im Juli und minimalen Temperaturen von durchschnittlich 3°C im Januar sowie eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von 850-900 mm gemessen. Als Hauptwindrichtung gilt Südsüdwest mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 2 Beauforts, wobei im März und Dezember die stärksten Winde gemessen werden.

Das Lokalklima des Geltungsbereiches wird einerseits durch die bebauten und versiegelten Flächen im angrenzenden Siedlungsgebiet und andererseits durch die offenen Freiflächen der von Knicks durchzogenen Kulturlandschaft innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches sowie die Wasserflächen des Laufgrabens geprägt. Besonders diese sowie die ganzjährig mit Vegetation bedeckten Dauergrünlandflächen des Plangebietes haben als Kaltluftentstehungsgebiete eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima. Gegenüber offenen Freiflächen oder versiegelten Bauflächen liegt die Schwankungsbreite der Tagestemperatur niedriger, die Frostgefährdung ist vermindert und die relative Luftfeuchte erhöht. Es sind somit wichtige Bausteine für den Luftaustausch. Die stadtklimatischen Effekte mit höheren Temperaturen, geringerer Luftfeuchte und verringertem Luftaustausch kommen im Plangebiet aufgrund der Ortsrandlage bislang wenig zum Tragen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes führen zu einem Verlust von unversiegelten, dauerhaft bewachsenen Flächen und kleinräumigen Gehölzbeständen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch die Erhöhung der Flächenversiegelung innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Erwärmung des Standortes zu rechnen sein. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können Festsetzungen zum Erhalt eines Teiles des Gehölzbestandes, zu Gehölzanpflanzungen im Randbereich des geplanten Gewerbegebietes sowie zur Berücksichtigung von Flächen für eine offene Regenwasserrückhaltung zu einer Minimierung der Flächenerwärmung beitragen.

Mit Treibhausgasemissionen ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Wärmeversorgung der Gebäude, des Ziel- und Quellverkehrs sowie der Betriebstätigkeiten des geplanten Gewerbegebietes zu rechnen. Die verbindliche Bauleitplanung kann auf den Gebäuden Solar- oder Photovoltaikanlagen zulassen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zur Minderung von Treibhausgasemissionen und als Beitrag zum Klimaschutz zu ermöglichen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, Flächen für Begrünungsmaßnahmen vorzusehen wie Baumneupflanzungen oder Dachbegrünungen, um die lokale Erwärmung durch die entfallenden Grünlandflächen zu minimieren.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Die quantitative und qualitative Zunahme von Starkregenereignissen wird bei der Entwässerungsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und stellt kein unmittelbares Risiko für das Plangebiet dar.

Aufgrund der Ortsrandlage mit einer ausgleichenden Wirkung der umgebenden Landschaftsbereiche und bei Berücksichtigung minimierender Maßnahmen werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

2.1.8 Schutzgut Luft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) im August 2010 (zuletzt geändert Oktober 2016) werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und die vorangehende 22. BImSchV und 33. BImSchV abgelöst und verschärft. Die Verordnung legt Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen bzw. Zielwerte für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Feinstaub (Partikel PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, bodennahes Ozon sowie Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren fest und definiert Ballungsräume sowie Gebiete für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, in denen ggf. Luftreinhaltepläne aufzustellen sind.

Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Emissionen von Luftschadstoffen entstehen im Plangebiet aktuell nur im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Verkehr auf der Jevenstedter Straße. Angrenzend bestehen neben vergleichbaren Belastungen aus weiteren landwirtschaftlichen Flächen und dem Verkehr auf der B 77 auch Einwirkungen aus dem Ziel- und Quellverkehr sowie den Nutzungen des benachbarten Gewerbegebietes. Daneben sind keine anderen erheblich emittierenden Nutzungen im Umfeld vorhanden. Aufgrund der landschaftlich geprägten Außenbereichslage des Gebietes ist von einer geringen Luftschadstoffbelastung des Plangebietes auszugehen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit der Erschließung des geplanten Gebietes über das bestehende Gewerbegebiet, welches im Norden über einen kurzen Abschnitt der Lindenallee Anschluss an die Bundesstraßen 77 und 202 und damit an den überregionalen Verkehr

hat, wird eine Verkehrsbelastung der innerörtlichen Siedlungsbereiche weitestgehend vermieden. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der Ortsrandlage und der geringen Vorbelastung nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase. Durch die Aufgabe des Lagerplatzes mit der Option der Nutzung einer mobilen Brecheranlage reduzieren sich die temporäre Emissionsspitzen und die Belastung durch Staub und Lärm während der Brechernutzung..

Innerhalb des Plangebietes ist mit nicht erheblichen Immissionen aus der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB



Abb. 14: Luftbild

aus: DANord 2019

Westerrönfeld liegt am Nord-Ostsee-Kanal und grenzt an die Stadt Rendsburg an. Aus dem ursprünglichen Fischer- und Bauerndorf an der Eider hat sich im Wirtschaftsraum Rendsburg ein größerer Wohnort mit ausgedehntem Gewerbegebiet und örtlichen Versorgungseinrichtungen entwickelt. Die Wohnbebauung ist zu einem großen Teil durch

Einfamilienhäuser geprägt. Reihen- und Mehrfamilienhäuser spielen eine untergeordnete Rolle im Ortsbild. Großflächige gewerbliche Nutzungen konzentrieren sich auf das Gewerbegebiet im Südosten der Ortslage.

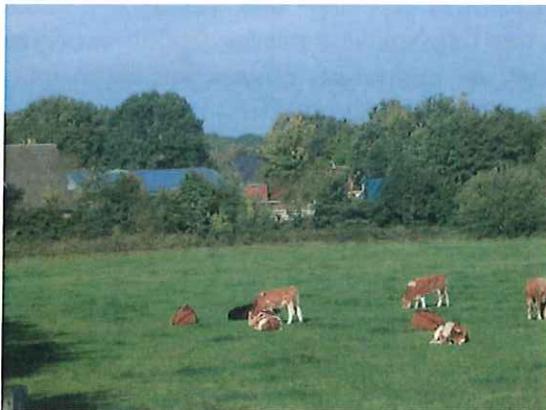


Abb. 15: bestehender südl. Ortsrand



Abb. 16: nördl. angrenzende Gewerbeflächen

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist aufgrund der Lage des Plangebietes am südöstlichen Ortsrand einerseits durch die offene Kulturlandschaft und andererseits durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen des bestehenden Gewerbegebietes geprägt. Das Gewerbegebiet weist sowohl großvolumige Baukörper auf großflächig versiegelten Grundstücken als auch, vor allem im südlichen Teil, kleinteiligere bauliche Strukturen mit größeren Grünflächenanteilen auf. Der südliche Ortsrand sowie der vorgelagerte Lagerplatz sind durch überhälterreiche Knicks eingegrünt.

Die Kulturlandschaft im Umfeld des südlichen Ortsrandes ist westlich der Jevenstedter Straße durch den Ackerbau und östlich der Jevenstedter Straße durch einen größeren Anteil von Grünlandbewirtschaftung bestimmt. Die Größen der Ackerschläge und Grünlandflächen variieren und werden durch ein mehr oder weniger engmaschiges Knicknetz unterteilt. Im näheren Umfeld des Plangebietes liegen bauliche Anlagen von landwirtschaftlichen Hofstellen.

Das Plangebiet selbst bildet in seiner Ausprägung als Wirtschaftsgrünland mit randlichen Gehölzstrukturen einen typischen Bestandteil der örtlichen Kulturlandschaft. Gliedernde Elemente bestehen mit Ausnahme eines vegetationsarmen Grabenabschnittes sowie eines gehölzbewachsenen Steilhangabschnittes nicht.

Der innerhalb des Grünlandes gelegene Lagerplatz ist von dichten Gehölzstrukturen (Knicks, bewachsene Bodenmieten) eingefasst, so dass die eigentlichen Lagerflächen aus dem Umfeld kaum einsehbar sind und wenig Außenwirkung erzeugen. Das im westlichen Teil vorhandene Kleingewässer ist vor allem durch den umgebenden, dichten Gehölzbestand als Landschaftsstruktur wahrnehmbar.

Im Westen entlang der Jevenstedter Straße und im Norden entlang des Laufgrabens am bestehenden Ortsrand fassen Knicks den Geltungsbereich ein. Gehölzbestände am Rand der angrenzenden Gewerbegrundstücke sowie im Umfeld des angrenzenden Regenrückhaltebeckens ergänzen die Eingrünung. Im Süden und Osten ist der Grenzverlauf offen.

Die Knicks entlang des Laufgrabens und am Rande des Lagerplatzes weisen zum Teil einen landschaftsprägenden Baumbestand auf.

Das Gemeindegebiet Westerrönhofelds ist von einer wenig bewegten Topographie mit einem relativ gleichbleibenden Geländeniveau geprägt. Auf das Plangebiet selbst trifft dies zum großen Teil ebenfalls zu. Mit Höhenschwankungen zwischen 6,00 mÜNNH und

8 müNNH zeigt der überwiegende Teil des Geltungsbereiches einen relativ ebenen Geländeverlauf. Abweichend stellt sich die Situation im südöstlichen Bereich des Plangebietes dar. Hier umfasst der Geltungsbereich einen Teil einer Geländekuppe, welche sich im südlich angrenzenden Flurstück fortsetzt. Das Gelände steigt in diesem Bereich kleinräumig auf ein Niveau von 12 müNNH an und bildet den lokalen Geländehochpunkt. Der östliche Teil der Geländekuppe wurde vor mehreren Jahrzehnten im Rahmen der Kiesgewinnung abgegraben. Die Grenze des ehemaligen Kiesabbaus markiert die verbliebene Steilböschung. Östlich der Böschung befindet sich das Gelände nach der Rohstoffgewinnung auf einem einheitlichen Niveau von 8 müNNH. Die Topographie des Lagerplatzes ist durch Bodenauffüllungen und Ablagerungen anthropogen überformt.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das Landschaftsbild mit seiner Prägung durch gering strukturierte landwirtschaftliche Flächen und säumende Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Plangebiet werden die Veränderungen des Landschaftsbildes in erster Linie durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht, die in der freien Landschaft als Beeinträchtigung empfunden werden. Ein bisheriger Teil der Kulturlandschaft wird zum Siedlungsbereich und der Siedlungsrand damit nach Süden verschoben. Das geplante Gewerbegebiet kann in diesem Zusammenhang nicht als Ortsarrondierung angesprochen werden, da schon das bestehende Gewerbegebiet dem Rand der Wohnsiedlungen vorgelagert ist und der Vorschub in die Landschaft durch die vorliegende Planung vergrößert wird. Alternative Potenzialflächen für eine gewerbliche Entwicklung mit arrondierendem Charakter stehen im Gemeindegebiet jedoch nicht zur Verfügung, so dass die Angliederung des geplanten Gewerbegebietes an das bestehende Gewerbegebiet nach städtebaulichen Grundsätzen die adäquate Lösung darstellt.

Zur Einbindung des geplanten Gewerbegebietes in das Landschaftsbild werden aufgrund der Ortsrandlage des Vorhabengebietes sowie der im östlichen Teil exponierten Höhenlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung regelnde Festsetzungen zu Gelände- und Gebäudehöhen sowie landschaftsgerechte Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Es ist geplant, die vorhandenen Gehölzstrukturen an den Außenrändern des Plangebietes weitgehend zu erhalten und an den zur Landschaft offenen Seiten durch Neuanpflanzungen zu ergänzen.

Bisher ist der südliche Ortsrand durch den landschaftsprägenden Gehölzbestand entlang des Laufgrabens sowie die größeren Grünflächenanteile der randlichen Gewerbegrundstücke wirksam eingegrünt. Um eine vergleichbare Eingrünung des neuen Siedlungsrandes zu sichern, ist den Neuanpflanzungen, insbesondere im südlichen Grenzverlauf, ein ausreichender Entwicklungsspielraum einzuräumen. Die optisch abschirmende Wirkung eines „alten“ Knicks kann eine Neuanpflanzung, insbesondere im Hinblick auf die in einem Gewerbegebiet zu erwartenden Gebäudevolumen, erst nach langjähriger Entwicklung erreichen.

Beim planerischen Umgang mit der Geländekuppe im südöstlichen Plangebiet muss neben der Berücksichtigung der nutzungs- und erschließungstechnischen Anforderungen eine Abwägung zwischen der Begrenzung der Geländeänderungen und der höhenmäßigen Einbindung der geplanten Baukörper erfolgen. Je geringer der Einschnitt in die Kuppe durch Bodenabtrag, desto exponierter sind die baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer Höhe und ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Umgekehrt werden bei einer voll-

ständigen Angleichung der Fußbodenhöhen an das übrige Plangebiet im Kuppenbereich erhebliche Bodenabträge mit Entstehung hoher Böschungen oder Geländeabfangungen an den Grundstücksrändern erforderlich. Eine Würdigung der konkurrierenden Belange erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Ziel, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper und in einem Teilbereich durch die mit der Bebauung verbundene Veränderung der Topographie erheblich auf das Schutzgut Landschaft aus. Sofern in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen werden, welche eine Einbindung in die umgebende Landschaft und das Ortsbild gewährleisten, haben die Darstellungen eine mäßig erhebliche beeinträchtigende Wirkung.

2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, sowie archäologische Denkmale sind von den Planungen nicht betroffen.

Der Geltungsbereich gilt jedoch als archäologisches Interessengebiet, d.h. es handelt sich gem. § 12 (2) DSCHG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Entsprechend sind gem. § 14 DSCHG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wäre kein Eingriff in Kulturgüter zu befürchten und somit keine Voruntersuchung erforderlich.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Seitens der Gemeinde wurden archäologische Voruntersuchungen veranlasst und im Juli 2018 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein durchgeführt. Im Rahmen der Voruntersuchungen ergab sich kein Nachweis von archäologisch relevanten Befunden. Demnach bestehen keine weiteren Bedenken bezüglich der Planumsetzung. Die Flächen wurden durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein zur Bebauung freigegeben. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens dennoch Funde auftreten, sind diese meldepflichtig.

Die Planung hat somit keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die geplanten Veränderungen von unbebauten Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft dar.

Die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert.

Zu kompensieren sind vor allem Flächenversiegelungen, erhebliche Bodenbewegungen und Beseitigungen bzw. Entwidmungen von Knicks sowie die damit ggf. verbundenen artenschutzrechtlichen Belange. Mit der Inanspruchnahme von Intensivgrünland für eine bauliche Nutzung betrifft der durch das Planvorhaben bedingte Eingriff Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Vorhanden Biotopstrukturen, wie der Teich und der Steilhang sollen erhalten bleiben.

Da mit dem Vorhaben umfangreiche Versiegelungen bisher unversiegelter Flächen (ca. 80 % des Gewerbegebietes) verbunden sind, ist ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten. Zusätzlich zu den im Plangebiet möglichen Ausgleichsmaßnahmen wird externer Flächenausgleich erforderlich, welcher innerhalb der Gemeinde Westerrönfeld erbracht werden soll und für welchen im östlichen Anschluss entsprechende Flächen im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich gesichert werden.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

4. PLANUNGALTERNATIVEN

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Die Gemeinde Westerrönfeld gehört zum Planungsraum der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (3. Fortschreibung 2016-2025), welche vor allem der wohnbaulichen Entwicklung der Mitgliedskommunen auf der Grundlage der allgemeinen Rahmenbedingungen und abgeschätzten Wohnraumbedarfe einen Rahmen gibt und Entwicklungsprioritäten festlegt. Daneben werden die für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Flächen dargestellt. Als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte werden die interkommunalen Gewerbegebiete „Borgstedtfelde“ und „Rendsburg-Osterrönfeld“ gesehen. Für die Gemeinde Westerrönfeld stellt die Entwicklungskarte südlich an das bestehende Gewerbegebiet anschließend in vier Abschnitte unterteilte Perspektivflächen für eine Gewerbeentwicklung dar. Die Perspektivflächen sind der Entwicklung der örtlichen Gewerbestrukturen vorbehalten und sollen in erster Linie Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Unternehmen bieten.

Mit dem vorliegenden Vorhaben will die Gemeinde Westerrönfeld den ersten Abschnitt der im Rahmen der abgestimmten Gebietsentwicklungsplanung aufgezeigten perspektivischen Entwicklung umsetzen. Der örtliche Bedarf ist nachweislich vorhanden. Es besteht konkretes Interesse verschiedener im Gebiet ‚Rolandskoppel‘ ansässiger Betriebe, sich im geplanten Gewerbegebiet zu erweitern. Der Zusammenhang der bestehenden und geplanten Gewerbeflächen ist über die vorgesehene gemeinsame Erschließung gewähr-

leistet. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Westerrönfelds und des planerisch zugewiesenen Vorranges für eine wohnbauliche Entwicklung besteht innerhalb des Gemeindegebietes an anderer Stelle keine Möglichkeit zur Schaffung von Gewerbeflächen. Die Ortslage grenzt im Nordwesten an den Nord-Ostsee-Kanal und im Osten an das Stadtgebiet Rendsburg. Die Siedlungsentwicklung ist allein in südlicher Richtung möglich. Im Südwesten steht aufgrund der Existenz ehemaliger und aktiver Kiesabbaugebiete nur begrenzter Raum für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Mögliche Flächen sollen in diesem Bereich der Wohnbauentwicklung vorbehalten werden. Innerörtliche Flächen kommen aufgrund fehlender Größe für eine gewerbliche Nutzung sowie der Immissionsproblematik in Wohngebieten nicht in Frage.

Darüber hinaus steht die vorgesehene Ausweisung von Gewerbeflächen auch in einem direkten Zusammenhang mit der übergeordneten Verkehrserschließung. Die vorhandene Anbindung Westerrönfelds an die Bundesstraße (B 77) über den Kreisel an der Lindenstraße wird insgesamt als nicht zukunftsweisend eingeschätzt und soll gemäß der in Abstimmung befindlichen Verkehrsplanung durch eine kreuzungsfreie Anschlussstelle südöstlich der Ortslage ersetzt oder weitestgehend entlastet werden. Diese Anschlussstelle an die B 77 soll östlich des Plangebietes entstehen und den Ort in der Hauptsache über eine Anbindung an die Straßen ‚Rolandskoppel‘ und ‚Am Busbahnhof‘ erschließen. Für die Gemeinde ergibt sich daraus der logische Schluss, die zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der im Süden geplanten Erschließungsstraße gelegenen Flächen einer gewerblichen Nutzung zugänglich zu machen. Entsprechend berücksichtigt der Zchnitt des vorliegenden Plangebietes den derzeitigen Stand der Verkehrsplanung. Für eine wohnbauliche Entwicklung scheiden die Flächen im Umfeld der Haupteerschließungsstraße aus immissionsschutzrechtlichen Gründen aus. Für die gewerbliche Nutzung ist die Lage unmittelbar im Anschluss an den überörtlichen Verkehr ein Standortvorteil.

4.2 PLANUNGSAalternativen

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorüberlegungen nicht betrachtet. Ziel der Planung war eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung sowie der übergeordneten Verkehrsplanung. Das Grundstück an der Jevenstedter Straße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde in den Geltungsbereich der aktuellen Bauleitplanung aufgenommen, weil der dort ansässige Betrieb Erweiterungsflächen im Zusammenhang mit seinen bestehenden Betriebsflächen und in räumlicher Nähe zu seinem Kundstamm benötigt und Festsetzungsüberschneidungen sowie immissionsschutzrechtliche Zusammenhänge bestehen, welche auf Bebauungsplanebene klarzustellen sind. Zusätzlich erfolgte die Aufnahme der auf dem östlich angrenzenden Flurstück geplanten Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich.

Im Zuge der Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes für den Bebauungsplan Nr. 26 wurde der Flächenbedarf für eine Öffnung und Umgestaltung des Laufgrabens sowie die Anlage von Retentionsflächen zur Aufnahme des anfallenden Niederschlagswassers im Umfeld des Grabens ermittelt. Auf dieser Grundlage wurden öffentliche Grünflächen mit Retentionsfunktion in die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen, um dem Erfordernis zur Schonung des lokalen Wasserhaushaltes frühzeitig Rechnung zu tragen und den entsprechenden Flächenbedarf zu sichern. Die Lage der gebietsquerenden Fläche wurde im Planungsprozess verändert. Sie wurde von dem Standort der beste-

henden Laufgrabenverrohrung nach Osten verschoben, um das zu erhaltende Gewässerbiotop im Bereich des Lagerplatzes an das Grünflächensystem anzubinden. Damit soll zum einen ein Biotopverbund hergestellt und zum anderen eine Verminderung der Randeinwirkungen durch die umliegenden Nutzungen auf das Biotop erreicht werden.



Abb. 17: Vorentwurf (GSP, Mai 2018)

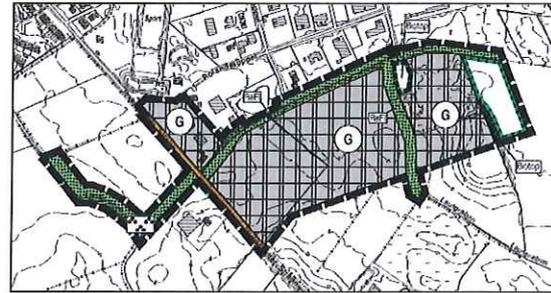


Abb. 18: 20. Änderung F-Plan

Im Laufe des Verfahrens erfolgte außerdem die Aufnahme der öffentlichen Grünflächen mit Retentionsfunktion westlich der Jevenstedter Straße in die Flächennutzungsplanänderung, um auf der Ebene der übergeordneten Bauleitplanung das Planungsziel der Realisierung eines durchgehenden Grünzuges entlang des Laufgrabens zu dokumentieren und planungsrechtlich zu sichern.

Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope wurde in die Darstellung mit aufgenommen.

5. STÖRFALLRELEVANZ

Gemäß Nr. 2e der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012) ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, um der Zunahme einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegen zu wirken. Dieser Abstand ist sowohl bei der Planung von störfallrelevanten Betriebsbereichen als auch im Rahmen der Bauleitplanung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld vorhandener störfallrelevanter Anlagen zu berücksichtigen. Schutzbedürftige Nutzungen sind u.a. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen, Erholungsgebiete und Stätten mit erhöhtem Publikumsverkehr.

Die EU-Richtlinie wurde mit dem § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) in deutsches Recht umgesetzt.

Der Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG) der Kommission für Anlagensicherheit definiert Achtungsabstände für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse als Beurteilungshilfe, welche je nach Art und Menge der gehandhabten Stoffe 200 (Klasse I) bis 1.500 m (Klasse IV) betragen.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Ausweisung eines Gewerbegebietes vor. Dabei handelt es sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Somit entfällt die Ermittlung der unter die Störfall-Verordnung fallenden Betriebsbereiche im Umfeld.

Die nächstgelegenen vorhandenen und geplanten Wohnbebauungen liegen in weniger als 200 m Entfernung zum Plangebiet. Auf der Basis der Achtungsabstände nach KAS-18 wären damit keine störfallrelevanten Anlagen bzw., abhängig vom Standort innerhalb des Plangebietes, ausschließlich Betriebe der Klasse I zulässig. Die Abstandserfordernisse sind im Rahmen der Genehmigung der Einzelvorhaben zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht vorherzusagen, welche Arten von Unternehmen sich im Plangebiet ansiedeln werden. Eine Prognose zu den Störfallrisiken kann somit nicht abgegeben werden.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für die Umweltprüfung wurden die beim Amt Jevenstedt und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedenen Ortsbesichtigungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 26 wurden bzw. werden zu den Themenbereichen Schall, Artenschutz, Entwässerung und Baugrund Gutachten erstellt oder Fachplanungen durchgeführt. Die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse dieser Untersuchungen standen für die vorliegende Umweltprüfung zur Verfügung.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

6.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Zur Überwachung der im Rahmen der Umweltprüfung beschriebenen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der geplanten Bauleitplanung eintreten, stellt die Gemeinde einen Bebauungsplan für das geplante Gewerbegebiet auf.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes erfolgen separate Umweltprüfungen, um nachteilige Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen auf Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung feststellen und mögliche Kompensationsmaßnahmen quantifizieren zu können. Zur Überwachung und Durchführung der festgesetzten Maßnahmen plant die Gemeinde die Aufstellung von differenzierten Erschließungsplänen, aus denen die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Detail zu entnehmen sind. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Eintragung einer entsprechenden Baulast im Grundbuch dauerhaft gesichert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in der Gemeinde Westerrönfeld soll der aufgrund seiner Lage im Wirtschaftsraum Rendsburg in Westerrönfeld bestehende Bedarf an gewerblichen Bauflächen gedeckt und die im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung zugewiesene Versorgungsfunktion erfüllt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich, wobei der Verlust von unversiegelter Boden- und Agrarnutzfläche sowie die Beseitigung und die Entwidmung von Knicks zu den erheblichsten zählen. Vorhabenbedingte Veränderungen des Landschaftsbildes sind durch die Bebauung eines Standortes in exponierter Ortsrandlage und die Überformung einer Geländekuppe zu erwarten. Die möglichen negativen Auswirkungen der Plandarstellung auf einzelne Schutzgüter sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Vorhabenplanung durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen minimierbar sowie ausgleichs- und ersatzfähig.

8. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

Gemäß Nr. 3d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

DEUTSCHER WETTERDIENST – Klimadaten, 2019 abgerufen über: www.schleswig-holstein.de und www.windfinder.com

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) – Regionalplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster

ENTWICKLUNGSAGENTUR FÜR DEN LEBENS- UND WIRTSCHAFTSRAUM RENDSBURG - Flächenentwicklungsplan (GEP) Fortschreibung 2016-2025

GEMEINDE WESTERRÖNFELD (1988) - Bebauungsplan Nr. 16

GEMEINDE WESTERRÖNFELD (1962) - Flächennutzungsplan

GEMEINDE WESTERRÖNFELD (1981) - 4. Änderung Flächennutzungsplan

GEMEINDE WESTERRÖNFELD (2001) - Landschaftsplan

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019) - Bodenkarte von Schleswig-Holstein

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, 2020 abgerufen über: www.umweltdaten.landsh.de

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Niederschlagsverteilungskarte – Langjähriger mittlerer Jahresniederschlag (1981 – 2010) auf Datenbasis des Deutschen Wetterdienstes - 2019 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020) - Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der kreisfreien Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, (Planungsraum II)

WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR GMBH, Neumünster (07.04.2017) – Nachweis der Leistungsfähigkeit - Verkehrsqualität nach HBS 2015, Gemeinde Westerrönfeld – B 77 / B 202 / K 27 Verlegung der Anschlussstelle Westerrönfeld

-
- ¹ Schallschutz Nord GmbH, Langwedel (25.04.2019) – Schallgutachten für den Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Westerrönfeld
 - ² Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN), Molfsee (22.08.2019) – Gewässercharakterisierung für den Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Westerrönfeld
 - ³ Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG, Eckernförde (15.08.2018)- Baugrunduntersuchung – Gründungsbeurteilung, Westerrönfeld, B-Plan Nr. 26